

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Juni 1993
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)	18, 19	von Larcher, Detlev (SPD)	29
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	20, 21, 46	Lennartz, Klaus (SPD)	67, 68
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	41	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	37, 50, 51, 69
van Essen, Jörg (F.D.P.)	12, 13, 14, 15	Marx, Dorle (SPD)	52, 53, 54
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 42	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	7, 8, 30, 31
Ganseforth, Monika (SPD)	39, 66	Dr. Müller, Günther (CDU/CSU)	9, 10, 11
Großmann, Achim (SPD)	70, 71, 72	Scharrenbroich, Heribert (CDU/CSU)	58, 59
Habermann, Michael (SPD)	1, 2	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	55, 56, 57
Dr. Hoyer, Werner (F.D.P.)	4, 5, 6	Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU)	32, 33
Jäger, Claus (CDU/CSU)	47	Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD)	3
Jäger, Renate (SPD)	48, 49	Schwanitz, Rolf (SPD)	40
Janz, Ilse (SPD)	43, 44	Steen, Antje-Marie (SPD)	60, 61
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	22, 23	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	38
Kirschner, Klaus (SPD)	24, 25, 26	Weiler, Barbara (SPD)	34
Kuessner, Hinrich (SPD)	16, 45	Westrich, Lydia (SPD)	17
Dr. Küster, Uwe (SPD)	27, 28, 36	Dr. Wetzels, Margrit (SPD)	62, 63, 64, 65

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Habermann, Michael (SPD) Ziel der Zeitungsanzeigen der Bundesregie- rung über den Solidarpakt („Saurer-Apfel- Anzeigen“).	1
Dr. Schöfberger, Rudolf (SPD) Gespräche über die durch die Verfolgung der Kurden in der Türkei verursachte Flut von kurdischen Asylbewerbern in Deutschland beim Besuch des Bundeskanzlers in der Türkei	1
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Dr. Hoyer, Werner (F.D.P.) Bauliche und ausstattungsmäßige Ver- besserung der vom Bundesgrenzschutz übernommenen Bahnpolizeiwachen; Vorbe- reitung der Bundesgrenzschutzbeamten auf ihren Einsatz bei der Bahnpolizei	2
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen gegen die Geldwäsche; Vereinbarkeit mit EG-Richtlinien	4
Dr. Müller, Günther (CDU/CSU) Fremdenfeindliche Straftaten in der Bundes- republik Deutschland 18 Monate vor und nach dem 20. Juni 1991; Pressemeldung der BERLINER MORGENPOST über das Verbot der Meldung von Übergriffen von Ausländern auf deutsche Bürger in Berlin	5
Anlegung von Waffenlagern in der Bundesrepublik Deutschland durch türkische Radikale	5
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
van Essen, Jörg (F.D.P.) Telefonüberwachungen nach § 100 a StPO seit 1992	6
Kuessner, Hinrich (SPD) Schwierigkeiten bei der Eintragung des Eigentumswechsels beim Verkauf von Grundstücken mit geklärter Rechtslage durch vorliegende Restitutionsansprüche	8
Westrich, Lydia (SPD) Erörterung der verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesministerin der Justiz gegen das Entschädigungs- gesetz im Bundeskabinett	10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD) Finanzielle Auswirkung der Jubiläumsrück- stellungen gemäß Einkommensteuergesetz bis 1997; Steuerausfälle durch den Zinssatz von 5,5%	10
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Steuerausfall durch Hinterziehung von Umsatzsteuern durch Kriminelle aufgrund des seit 1993 geltenden EG-Steuerrechts	11
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU) Verluste der Automatenbetreiber durch ausländische Münzen	12
Kirschner, Klaus (SPD) Verringerung der Zeitabstände für Betriebsprüfungen; Abwanderung von Steuerbeamten 1992; unbesetzte Stellen in der Finanzverwaltung	13
Dr. Küster, Uwe (SPD) Verhinderung der Verwendung der den neuen Bundesländern zur Verfügung gestellten Investitionsmittel zur Schuldentilgung	15
Aufteilung des in den neuen Bundesländern und in Berlin vorhandenen preußischen Kulturbesitzes auf Bund und Ländern	15
von Larcher, Detlev (SPD) Maßnahmen nach dem Berlin- und dem Zonenrandförderungsgesetz in den Jahren 1994 bis 1997; finanzielle Auswirkungen	16
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Anwendung des neuen § 2b Kreditwesen- gesetz, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Verbrecherorgani- sationen an Kreditinstituten	20

Seite	Seite
Dr. Schockenhoff, Andreas (CDU/CSU) Überhöhte Gebühren bei Banküberweisungen zwischen Deutschland und Frankreich	21
Weiler, Barbara (SPD) Rückgabe der von den US-Streitkräften geräumten Bundesliegenschaften an die Stadt Fulda	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stromimporte und -exporte mit der früheren CSFR seit 1991	23
Dr. Küster, Uwe (SPD) Präferenzierungen bei den Konversionsprogrammen für die in einzelnen Standorten besonders betroffenen Unternehmen	23
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) Jährlicher Stromverbrauch in deutschen Haushalten durch z. B. im Urlaub nicht vom Netz getrennte Elektrogeräte	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Berücksichtigung der Alteigentümer beim Landerwerbs- und Siedlungsprogramm in Brandenburg	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Ganseforth, Monika (SPD) Gewährung von Entschädigungen an Opfer bzw. Hinterbliebene ausländischer Gewalttäter	26
Schwanitz, Rolf (SPD) Anerkennung der Verbände ehemaliger politischer Häftlinge, z. B. der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. (UOKG), in den neuen Bundesländern als „soziale Dienste“ zur Erleichterung der Beantragung von ABM-Stellen gemäß § 249 h AFG	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Ausschluß von Soldaten und Kriegsdienstverweigerern als Beisitzer in den Musterungsausschüssen	27
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zeitpunkt der Aufgabe des Militärflugplatzes Hahn/Hunsrück durch die US-Streitkräfte und weiterer Nutzung der Anlage	28
Janz, Ilse (SPD) Planungen für die Verwendung des Geländes der Rote-Sand-Kaserne in Bremerhaven	28
Kuessner, Hinrich (SPD) Demilitarisierung der an Indonesien verkauften ehemaligen NVA-Schiffe	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren	
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD) Unterschiedliche Handhabung von Kinderfreibetrag und Kindergeldzuschlag	29
Jäger, Claus (CDU/CSU) Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zur Erhaltung des Schutzanspruchs des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend	
Jäger, Renate (SPD) Behauptung über die Gewährung von Geldleistungen aus dem Aktionsprogramm des BMFJ gegen Aggression und Gewalt nur an gewalttätige Jugendliche; bisher geförderte Träger	31
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) Kontrolle zur Verhinderung des Verkaufs alkoholischer Getränke an Jugendliche	32

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Marx, Dorle (SPD) Wirksamkeit des Multiple-Sklerose-Medikaments „DSG“ von Dr. Franke; Zulassung durch das Bundesgesundheitsamt	33
Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD) Befreiung der Diabetiker von der Zahlungspflicht für Insulin; künftige Insulin-Packungsgrößen	34
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Scharrenbroich, Heribert (CDU/CSU) Wiederverbreiterung der Bürgersteige entlang der B 41 in Bad Kreuznach-Planig; Übernahme der Kosten durch den Bund	36
Steen, Antje-Marie (SPD) Übertragung der Senioren- und Jugendpaß- vergünstigungen auf die BahnCard; Aufnahme von Verhandlungen über die Ausgleichszahlungen zwischen Bahn und Busunternehmen	37
Dr. Wetzels, Margrit (SPD) Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern unter Drogeneinfluß	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Ganseforth, Monika (SPD) Beitrag der TA Siedlungsabfall zur Minderung des Kohlendioxids	39
Lennartz, Klaus (SPD) Erkenntnisse über die Freisetzung gefähr- licher Stoffe bei der Herstellung von porosierten Ziegeln unter Verwendung von Reststoffen aus der Papierindustrie	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Löwisch, Sigrin (CDU/CSU) Beförderung von Sendungen mit aus- länderfeindlichem Inhalt durch die Deutsche Bundespost	41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Großmann, Achim (SPD) Verteilung der Kosten für die „zweite Förderkomponente“ nach dem Konzept einer einkommensabhängigen Wohnungsbauförderung auf Bund, Länder und Kommunen	42

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Michael Habermann** (SPD) In welchen Zeitungen und sonstigen Medien wurden die „Saurer-Apfel-Anzeigen“ veröffentlicht, und wie hoch waren die Gesamtkosten dieser Anzeigen?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Wolfgang G. Gibowski, vom 21. Juni 1993

Die Apfel-Anzeigen zum Solidarpakt sind in allen regionalen und überregionalen Zeitungen Deutschlands erschienen. Die Gesamtkosten für drei Durchgänge belaufen sich nach den derzeitigen Abschlagsrechnungen auf 4,3 Mio. DM inkl. Mehrwertsteuer. Die Endabrechnung, bei der mangelnde Druckqualität und ungünstige Platzierung abgerechnet werden, liegt gegenwärtig noch nicht vor.

2. Abgeordneter **Michael Habermann** (SPD) Welchen Erfolg strebt die Bundesregierung mit dieser Anzeigenserie an vor dem Hintergrund, daß die Medien bereits in breiter Form über den Solidarpakt berichtet haben?

Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Wolfgang G. Gibowski, vom 21. Juni 1993

Die im Föderalen Konsolidierungsprogramm mit breiter politischer Zustimmung beschlossenen Maßnahmen bedeuten für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland spürbare Belastungen. Es ist die Pflicht der Bundesregierung, hierüber zu informieren, ihre Politik zu erklären und um Verständnis zu werben.

Um im Rahmen einer Erstansprache eine möglichst breite Öffentlichkeit authentisch zu erreichen, ist die Schaltung von Anzeigen in Tageszeitungen unerlässlich. Die Kampagne wird fortgesetzt, u. a. mit einer Broschüre über Inhalt und Ziel des Solidarpakts sowie mit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung redaktionell gestalteten Anzeigenseiten zum Solidarpakt in Tageszeitungen.

3. Abgeordneter **Dr. Rudolf Schöfberger** (SPD) In welcher Weise und mit welchem Ergebnis hat der Bundeskanzler während seines jüngsten Besuches in der Türkei die ungehemmte Verfolgung der Kurden, u. a. die Tatsache angesprochen, daß uns dieser befreundete „Partnerstaat“ zwischen 1980 und 1992 insgesamt 200 000, im Jahre 1992 allein 29 000 kurdische Asylbewerber und damit eine der Hauptorgen innerhalb der gesamten Asylproblematik beschert hat, oder warum paßte gegebenenfalls die Ansprache dieses Dramas von historischen Ausmaßen nicht unter die während eines Staatsbesuches normalerweise auszutauschenden Höflichkeiten?

**Antwort des Staatsministers Anton Pfeifer
vom 24. Juni 1993**

Der Bundeskanzler hat in seinen Gesprächen, die er im Rahmen seines Türkei-Besuchs mit dem türkischen Staatspräsidenten Demirel und dem amtierenden Ministerpräsidenten İnönü geführt hat, eindringlich darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung der konsequenten Beachtung der Menschen- und Minderheitenrechte, auch gegenüber dem kurdischen Bevölkerungsteil in der Türkei, große Bedeutung beimißt. Selbstverständlich ist auch die Frage der aus der Türkei stammenden Asylbewerber in Deutschland angesprochen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter
**Dr. Werner
Hoyer**
(F.D.P.)
- Wie bewertet die Bundesregierung den teilweise bedenklichen baulichen und ausstattungsmaßi- gen Zustand der nunmehr vom Bundesgrenz- schutz übernommenen Bahnpolizeiwachen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregie- rung, trotz schwieriger Haushaltslage in den nächsten Haushaltsjahren Abhilfe zu schaffen, um durch eine angemessene und funktionsge- rechte Unterbringung der Beamten einen Beitrag zur Verbesserung der Motivation der Mitarbeiter und eine weitere Steigerung der Leistungsfähig- keit der Bahnpolizei zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Juni 1993**

Nach der Integration der Bahnpolizei in den Bundesgrenzschutz (BGS) hat die Bundesregierung neue Raumprogramme für die 166 Bahnpolizeiwachen und Bahnpolizei-posten festgelegt. Zur Verbesserung der teilweise unbefriedigenden Unterbringungssituation wurden auf der Grundlage dieser Raumprogramme für einzelne Dienststellen bereits weitere Dienst- räume angemietet. Dies ist auch künftig in erforderlichem Umfang vorge- sehen, um alle Bahnpolizeidienststellen angemessen unterzubringen.

Die Deutschen Bahnen wurden gebeten, für eine kurzfristige Herrichtung der Räumlichkeiten zu sorgen. Haushaltsmittel zur Erstattung der den Deutschen Bahnen dadurch entstehenden Selbstkosten werden in den Bundshaushalt 1994 eingestellt.

Die im Jahre 1993 und in den Folgejahren zur Verfügung stehenden Haus- haltsmittel für die Beschaffung von Büromöbeln und Unterkunftsgerä- ten werden fast ausschließlich für die Ausstattung der Bahnpolizeidienst- stellen sowie der sonstigen BGS-Dienststellen in den neuen Bundesländern verwendet. Der übrige Ersatz- und Ergänzungsbedarf des Bundesgrenz- schutzes wurde aus diesem Grunde bereits weitestgehend zurückgestellt.

5. Abgeordneter
Dr. Werner Hoyer
(F.D.P.)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Sicherheitslage auf den Bahnhöfen der Deutschen Bahnen ein, und in welcher Weise nimmt die Bundesregierung Einfluß auf die Deutschen Bahnen bzw. die mit der Gestaltung und Umgestaltung der Bahnhöfe beauftragten Unternehmen, um – nicht zuletzt im wohlverstandenen eigenen Interesse der Deutschen Bahnen – die Bahnpolizei wachen angemessen und für den Bahnkunden auch sichtbar unterzubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 17. Juni 1993

Wegen unterschiedlicher Erfassungskriterien bei der bis zum 31. März 1992 für die Bahnpolizei und den eigenständigen Fahndungsdienst zuständigen Deutschen Bundesbahn und beim Bundesgrenzschutz sind gesicherte Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung auf Bahngelände, insbesondere hinsichtlich der Steigerungsraten in einzelnen Deliktbereichen, nur eingeschränkt möglich.

Im Jahre 1992 wurden auf Bahngelände insgesamt 183 175 Straftaten registriert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von rund 25%. Örtliche Brennpunkte der Raub- und Gewaltkriminalität sowie der Eigentumsdelikte sind die Bahnhöfe in Ballungsgebieten mit dichtem Nahverkehrsnetz wie Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Berlin und die Großräume Rhein-Ruhr sowie Stuttgart und München.

Die Zahlenwerte müssen in Relation zum Verkehrsaufkommen der Deutschen Bahnen gesehen werden: Täglich verkehren durchschnittlich 22 000 Personenzüge und befördern dabei über 4 Mio. Reisende. Darüber hinaus verkehren ebenfalls täglich über 8 000 Güterzüge und transportieren Beförderungsgut in Millionenwerten. Die Wahrscheinlichkeit für Nutzer der Bahnen, mit kriminellen Handlungen in Berührung zu kommen, ist insgesamt gesehen relativ gering.

Die zuständigen Dienststellen des Bundesgrenzschutzes – Bahnpolizei – verstärken in den als Brennpunkten erkannten Bereichen die Kriminalitätsbekämpfung durch erhöhte Präsenz sowie durch Sondereinsätze uniformierter wie auch zivil gekleideter Polizeivollzugsbeamter. Hierzu werden vermehrt Verstärkungskräfte der BGS-Verbände eingesetzt.

Der Bundesgrenzschutz hat die Raumforderungen zur angemessenen Unterbringung der Bahnpolizeidienststellen den Deutschen Bahnen übergeben. Er ist darüber hinaus bemüht, die Dienststellen in Schwerpunktbereichen der Bahnhöfe unterzubringen und eine für Bahnkunden und Hilfesuchende sichtbare Kennzeichnung der einzelnen Dienststellen zu erreichen.

6. Abgeordneter
Dr. Werner Hoyer
(F.D.P.)
- Auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, jungen Beamten des Bundesgrenzschutzes, die für den Einsatz bei der Bahnpolizei vorgesehen sind, hinreichende Kenntnisse über Eisenbahnbetrieb und Eisenbahntechnik zu vermitteln, um auf den späteren Einsatz sowohl unter fachlichen als auch unter Sicherheitsgesichtspunkten besser vorzubereiten, und welche Maßnahmen sind über den ca. achtwöchigen Verwendungslehrgang hinaus in Zukunft vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Juni 1993**

BGS-Beamte, die für eine Verwendung im Dienstzweig Bahnpolizei vorgesehen sind, erwerben die erforderlichen Kenntnisse über die Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes und eisenbahntypische Gefahren sowie über die speziellen Formen der Kriminalitätsbekämpfung in Zügen und im Bereich der Bahnanlagen in einer intensiven Verwendungsförderung bei der Bahnpolizeischule. Sie werden darüber hinaus im täglichen Dienst bei ihren Bahnpolizeidienststellen sowie in dezentralen Schulungsmaßnahmen fortgebildet und nehmen an den im BGS üblichen funktions- und anlaßbezogenen Fortbildungsprogrammen teil.

Im übrigen wurden bahnpolizeiliche Lehrinhalte in die Studien- und Ausbildungspläne für die Laufbahnausbildung des mittleren, des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes des Bundesgrenzschutzes aufgenommen.

7. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Meier**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das geplante Geldwäschegesetz zur kostspieligen Mogelpackung zu verkommen droht (so die Wirtschaftswoche vom 11. Juni 1993), wenn Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der Einzahlung hoher Barbeträge die Identität ihrer Klienten lediglich ihrer zuständigen Kammer gegenüber aufdecken müssen, nicht aber gegenüber den Kreditinstituten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 22. Juni 1993**

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Eine solche Regelung für die angesprochenen Berufe ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß die Angehörigen dieser Berufe aufgrund berufs-, standes- und strafrechtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet sind, über das, was ihnen bei der Berufsausübung bekannt geworden ist, Stillschweigen zu bewahren. Dieses Berufsgeheimnis ist nicht nur für die genannten Berufsgruppen von hohem Rang, sondern auch für die sich ihnen anvertrauenden Rechtssuchenden von grundsätzlicher Bedeutung. Durch eine Anzeigepflicht des Berufsangehörigen und des Finanzinstitutes bei der Annahme von den Schwellenwert von 25 000 DM überschreitenden Barzahlungen soll ein Einbruch in das Berufsgeheimnis grundsätzlich vermieden werden. Das Berufsgeheimnis soll damit prinzipiell in dem – der staatlichen Aufsicht unterliegenden – Selbstregulierungsbereich der freien Berufe verbleiben, der sich im Rahmen der schon bisher bestehenden Berufsaufsicht bewährt hat.

Die Bundesregierung befürwortet allerdings eine Lösung, die auf der Grundlage der zur Diskussion gestellten Verpflichtung zur Meldung an die Kammern die Ziele des Geldwäschegesetzes gleichzeitig in anderer und effektiver Weise wahrt. Sie tritt dafür ein, daß die Kammern beim Verdacht des Vorliegens einer Geldwäschestraftat verpflichtet sein sollten, die entsprechenden Tatsachen – einschließlich der Identifizierungsdaten des Mandanten – alsbald an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln, wie dies bei Finanzinstituten in Artikel 1 § 12 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist. Außerdem setzt sie sich dafür ein, daß die Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf die bei den Kammern vorliegenden Angaben erhalten. Dieses Regelungsgefüge stellt sicher, daß das Geldwäschegesetz keine Privilegien für die angesprochenen Berufsgruppen enthält.

8. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Meier**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Regelung nicht vereinbar ist mit Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie des Europäischen Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 22. Juni 1993**

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 166 vom 28. Juni 1991, S. 77) bringt durch die Formulierung „... ergreifen sie angemessene Maßnahmen, ...“ zum Ausdruck, daß es dem nationalen Gesetzgeber freigestellt bleibt, für Berufsangehörige, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, besondere Regelungen vorzusehen.

9. Abgeordneter
**Dr. Günther
Müller**
(CDU/CSU)
- Wie viele fremdenfeindliche Straftaten wurden in der Bundesrepublik Deutschland in den jeweils 18 Monaten vor und nach dem 20. Juni 1991 registriert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Juni 1993**

„Fremdenfeindliche Straftaten“ als solche werden beim Bundeskriminalamt erst seit dem 1. Januar 1991 registriert. Daten über entsprechende Straftaten aus den Vorjahren sind unvollständig.

Die Entwicklung stellt sich nach den Unterlagen des Bundeskriminalamtes wie folgt dar:

1990	246 Straftaten
1991	2426 Straftaten
davon im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1991:	335 Straftaten
im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 1991:	2091 Straftaten
1992	6336 Straftaten.

10. Abgeordneter
**Dr. Günther
Müller**
(CDU/CSU)
- Sind Meldungen der BERLINER MORGENPOST richtig, daß es Anweisungen gibt, Übergriffe von Ausländern auf friedliche deutsche Bürger in Berlin nicht mehr bekanntzugeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Juni 1993**

Der Bundesregierung sind die in den Presseberichten behaupteten Anweisungen nicht bekannt.

11. Abgeordneter
**Dr. Günther
Müller**
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung Meldungen der NEUEN ZÜRCHER ZEITUNG bestätigen, daß von türkischen Radikalen in der Bundesrepublik Deutschland Waffenlager angelegt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Juni 1993**

Dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse über Waffenlager türkischer Extremisten in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

12. Abgeordneter **Jörg van Essen** (F.D.P.)
- Wie viele Telefonüberwachungen nach § 100a StPO – aufgeschlüsselt nach Bundesländern – sind im Jahre 1992 sowie im ersten Halbjahr 1993 jeweils geschaltet worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 23. Juni 1993**

Nach den der Bundesregierung aufgrund der Erfassung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorliegenden Zahlen sind im Jahre 1992 3433 richterliche Anordnungen zu strafprozessualen Maßnahmen der Telefonüberwachung gemäß §§ 100a, 100b StPO sowie 66 staatsanwaltschaftliche Eilanordnungen wegen Gefahr im Verzug ergangen. Diese Zahlen schlüsseln sich nach Bundesländern wie folgt auf:

Land	Richterliche Anordnungen	Staatsanwaltschaftliche Eilanordnungen
Baden-Württemberg	540	19
Bayern	553	7
Berlin	72	0
Bremen	206	0
Hamburg	218	8
Hessen	443	5
Niedersachsen	182	0
Nordrhein-Westfalen	889	23
Rheinland-Pfalz	193	2
Saarland	30	0
Schleswig-Holstein	51	0
Brandenburg	5	1
Sachsen	21	1
Sachsen-Anhalt	11	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0
Thüringen	19	0
Gesamt	3 433	66

Die Gesamtzahl der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Anordnungen betrug 3 499.

Die Erfassung dieser Zahlen wird jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt; die Zahlen für das erste Halbjahr 1993 liegen deshalb noch nicht vor. Über die aufgrund der Erfassung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation erhobenen Zahlen hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über die Anzahl von strafprozessualen Telefonüberwachungsmaßnahmen vor.

13. Abgeordneter **Jörg van Essen** (F.D.P.) Aufgrund welcher einzelnen Katalogtat des § 100 a StPO sind die Überwachungen in jedem dieser Jahre jeweils angeordnet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. Juni 1993

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die vorgenannte Erfassung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation enthält keine Angaben über die den Anordnungen zugrundeliegenden Strafverfahren bzw. deren Gegenstand. Außerdem bestehen bei den Landesjustizverwaltungen keine entsprechenden Berichtspflichten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 14 hingewiesen.

14. Abgeordneter **Jörg van Essen** (F.D.P.) Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der angeordneten Telefonüberwachungen in den letzten sechs Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. Juni 1993

Die Gesamtzahl der richterlichen sowie der staatsanwaltschaftlichen Anordnungen zur Telefonüberwachung nach den §§ 100 a, 100 b StPO hat sich in den Jahren 1987 bis 1992 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Anordnungen
1987	1 805
1988	2 191
1989	2 247
1990	2 494
1991	2 797
1992	3 499

Die Zahlen bis 1989 beziehen sich auf das damalige Bundesgebiet ohne Berlin (West), für das Jahr 1990 beziehen sich die Zahlen auf die alten Bundesländer sowie – ab dem 3. Oktober 1990 – auf Berlin (West). Für die neuen Bundesländer werden Anordnungen erst seit 1992 erfaßt. Im Jahre 1991 wurden Maßnahmen in den neuen Bundesländern durch Oberpostdirektionen der alten Länder in Patenschaft für die jeweiligen Postdirektionen der neuen Länder miterfaßt.

Die Bundesregierung verfolgt das durch diese Zahlen dokumentierte Ansteigen von strafprozessualen Telefonüberwachungsmaßnahmen mit großer Aufmerksamkeit. Die Zahlen lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die den Maßnahmen zugrundeliegenden konkreten Strafverfahren zu (vgl. Antwort zu Frage 13). Eine genaue und aussagekräftige Bewertung der Entwicklung ist deshalb aufgrund dieser Zahlen nicht möglich.

Im Jahre 1988 bei den Ländern erbetenen Auskünften zufolge dürfte die Zunahme der Anordnungen in erster Linie auf die gleichzeitige Zunahme von Rauschgiftdelinquenz sowie der Organisierten Kriminalität zurückzuführen sein. Diese Einschätzung wurde von den Ländern auf der Sitzung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz „Organisation der Staatsanwaltschaft“ vom 30. September bis 2. Oktober 1991 in Dresden wiederholt. Diese Erklärung wird auch durch die Zahlen über die Rauschgiftdelinquenz in der polizeilichen Kriminalstatistik gestützt. In diesen Kriminalitätsbereichen ist die Telefonüberwachung oftmals ein wesentliches Erkenntnismittel zur Sachverhaltserforschung.

15. Abgeordneter
**Jörg
van Essen**
(F.D.P.)
- Inwieweit und mit welchem Ergebnis ist die Bundesregierung seit 1991 tätig geworden, dringend notwendige rechtstatsächliche Erhebungen zu veranlassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 23. Juni 1993**

Um die rechtstatsächlichen Erkenntnisse zu erhalten, die zur Beurteilung der wachsenden Zahl strafprozessualer Telefonüberwachungen erforderlich sind, hat die Bundesregierung auf der Sitzung des Unterausschusses der Justizministerkonferenz „Organisation der Staatsanwaltschaft“ Anfang Oktober 1991 bei den Ländern, die rechtstatsächliche Erhebungen veranlassen könnten, erneut um Verständnis für ihr Informationsbedürfnis geworben und um die Einführung von Berichtspflichten gebeten. Dieser – gegenüber den Ländern bereits zuvor mehrfach thematisierten – Bitte wurde jedoch, unter anderem unter Hinweis auf eine stetig steigende Belastung der Staatsanwaltschaften, nicht entsprochen.

16. Abgeordneter
**Hinrich
Kuessner**
(SPD)
- Ist es auf der Grundlage des Einigungsvertrages Anlage III „Gemeinsame Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen“ sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen und des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes Artikel 8, zweiter Abschnitt, „Abwicklung der Bodenreform“ zulässig, daß Anträge auf Eintragung des Eigentumswechsels beim Verkauf von Grundstücken, die eindeutig nach dem Gesetz vom 19. März 1990 in das unbeschränkte Eigentum von Neusiedlern übergegangen sind, von Grundbuchämtern mit Hinweis auf gestellte Restitutionsansprüche sog. Alteigentümer abgewiesen werden können, und ist es zulässig, in diesem Zusammenhang Zustimmungserklärungen von sog. Alteigentümern ein-

zuholen und den Kaufpreis hinterlegen zu lassen, der dann nach eigentlich nicht möglichem bestandskräftigen Restitutionsverfahren inkl. Zinsen an den Alteigentümer ausgezahlt werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Juni 1993**

In Nummer 3 der Gemeinsamen Erklärung ist bestimmt, daß enteignetes Grundvermögen grundsätzlich an die früheren Eigentümer oder ihre Erben zurückgegeben wird. Dem entspricht der Restitutionsanspruch des § 3 Abs. 1 Satz 1 VermG. Weil eine nach Inkrafttreten des Vermögensgesetzes (29. September 1990) erfolgte Veräußerung des Restitutionsobjekts grundsätzlich den Untergang des Restitutionsanspruchs zur Folge hat, bestimmt § 3 Abs. 3 Satz 1, 8 VermG, daß der Verfügungsberechtigte (d. h. der derzeitige Eigentümer) dann, wenn ein Restitutionsanspruch angemeldet ist, den Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte (womit in erster Linie die Veräußerung gemeint ist) ohne Zustimmung des Berechtigten (d. h. des Alteigentümers als Restitutionsgläubiger) zu unterlassen hat, bis über den angemeldeten Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist (sog. Verfügungsbeschränkung). Die Vorschrift dient dem Schutz des Restitutionsgläubigers. Sie wird ergänzt durch § 2 Abs. 1 Buchstabe a und § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 der Grundstücksverkehrsordnung (GVO), wonach die Veräußerung eines Grundstücks in den neuen Bundesländern der Genehmigung durch das Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung des Belegenheitsortes bedarf, die grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn das Grundstück nicht Gegenstand eines anhängigen Restitutionsanspruchs ist oder wenn der Berechtigte (d. h. der Restitutionsgläubiger) der Veräußerung zugestimmt hat (sog. Verfügungssperre). Auf diese Weise wird verhindert, daß eine unter Verstoß gegen die Verfügungsbeschränkung des § 3 Abs. 3 Satz 1, 8 VermG vorgenommene Veräußerung zur Vollendung des dinglichen Rechtserwerbs (Grundbucheintragung) und damit zum Untergang des noch nicht bestandskräftig beschiedenen Restitutionsanspruchs führt. In Fällen dieser Art kann es durchaus sinnvoll sein, mit dem Restitutionsgläubiger eine Vereinbarung des Inhalts zu treffen, daß dieser der Veräußerung zustimmt und der Kaufpreis bis zum bestandskräftigen Abschluß des Restitutionsverfahrens zu seinen Gunsten hinterlegt wird.

Das Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6. März 1990 (GBl. I S. 124) spielt – wenn es sich bei dem Restitutionsobjekt um ein Bodenreformgrundstück handelt – in diesem Zusammenhang ebensowenig eine Rolle wie die in Artikel 233 §§ 11 ff. EGBGB enthaltenen Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform. Das Gesetz vom 6. März 1990 bestimmt den Inhalt des Bodenreformigentums, Artikel 233 §§ 11 ff. EGBGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Nutzer. Über das Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer (d. h. dem Verfügungsberechtigten) und Alteigentümer (d. h. dem Restitutionsgläubiger) wird in diesen Bestimmungen keine Aussage getroffen. Insofern ist das Vermögensgesetz maßgeblich, das dem Gesetz vom 6. März 1990 jedenfalls als späteres Gesetz vorgeht und durch die Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform – wie Artikel 233 § 16 Abs. 1 Satz 1 EGBGB ausdrücklich klarstellt – nicht berührt wird.

Gleichwohl besteht bei restitutionsbefangenen Bodenreformgrundstücken insofern eine Besonderheit, als ein Rückübertragungsanspruch nach dem Vermögensgesetz hier in der Regel nicht bestehen wird. Die Rückgängigmachung von Vermögensverlusten aufgrund der Bodenreform selbst ist durch § 1 Abs. 8 Buchstabe a VermG ausgeschlossen; zu DDR-

Zeiten erfolgte Vermögensverluste zum Nachteil von Neusiedlern sind nach herrschender Auffassung regelmäßig ebenfalls nicht restitutionsfähig, weil sie – auch in Fluchtfällen – grundsätzlich nicht als teilungsbedingt, sondern als systembedingt anzusehen sind. Ein Restitutionsanspruch auf Bodenreformigentum wird sich daher nur in seltenen Ausnahmefällen – z. B. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3, Abs. 6 oder Abs. 7 VermG – begründen lassen. Erscheint ein angemeldeter Anspruch im Einzelfall als offensichtlich unbegründet, so löst er die Verfügungsbeschränkung des § 3 Abs. 3 Satz 1, 8 VermG nicht aus. In einem solchen Fall kann ohne Rücksicht auf die vorliegende Anmeldung auch die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung erteilt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GVO), so daß es dann auch nicht erforderlich ist, die Zustimmung des Alteigentümers zu der Veräußerung einzuholen und den Kaufpreis zu seinen Gunsten zu hinterlegen. Die Entscheidung, ob der angemeldete Restitutionsanspruch im Einzelfall als offensichtlich unbegründet erscheint, obliegt der für die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung zuständigen Behörde, der hinsichtlich der Frage, ob sie von der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO Gebrauch machen will, im übrigen ein Ermessensspielraum eingeräumt ist.

17. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Sind die verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesministerin der Justiz gegen das Entschädigungsgesetz (vgl. Handelsblatt vom 7. Juni 1993) im Bundeskabinett erörtert worden, und aus welchen Gründen bestehen im einzelnen diese verfassungsrechtlichen Bedenken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 17. Juni 1993

Es trifft zu, daß die Bundesministerin der Justiz im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz auf verfassungsrechtliche Risiken hingewiesen hat. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Willensbildung der Bundesregierung über Erörterungen im Kabinett keine Auskunft gegeben wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

18. Abgeordneter
Arne Börnsen (Ritterhude)
(SPD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen der erstmals 1993 mit steuerlicher Wirkung möglichen Jubiläumsrückstellungen für die einzelnen Jahre von 1993 bis 1997?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juni 1993

Nach § 52 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes dürfen Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums nur gebildet werden, soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt. Eine steuerwirksame

Nachholung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Anwartschaften ist nicht möglich. Die Bundesregierung schätzt die wegen der nach diesem Zeitpunkt steuerlich wirksamen Rückstellungsbildung eintretenden finanziellen Auswirkungen für die Jahre 1993 bis 1997 im Durchschnitt auf 150 Mio. DM.

19. Abgeordneter
**Arne
Börnsen
(Ritterhude)
(SPD)**
- Weshalb wird nach dem vom Bundesministerium der Finanzen erstellten Entwurf eines Einführungsschreibens für die Berechnung des Rückstellungsbetrages bei der Abzinsung von einem Zinssatz von 5,5% ausgegangen, während für Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG ein Zinssatz von 6% anzuwenden ist, und wie hoch sind die sich allein durch den niedrigeren Zinssatz ergebenden Steuerausfälle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juni 1993

Nach dem im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeiteten Entwurf eines BMF-Schreibens zu Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums ist bei der Bewertung der Rückstellung ein Zinssatz von mindestens 5,5% zugrunde zu legen. Dies entspricht dem im Steuerrecht grundsätzlich angewandten Zinssatz bei der Bewertung von Rückstellungen (vgl. Abschnitt 38 Abs. 3 Satz 3 der Einkommensteuer-Richtlinien). Der Betrag von 5,5% orientiert sich an dem in § 12 Abs. 3 Bewertungsgesetz festgelegten Zinssatz von 5,5% für die Bewertung von unverzinslichen Forderungen oder Schulden, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind.

Der bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen gesetzlich vorgeschriebene Zinssatz von 6% kann bei der Frage nach der Höhe der Abzinsung von Jubiläumsrückstellungen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1984 (BStBl 1985 II S. 181, 185) ist die Funktion des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen mit den jeweils in anderem Zusammenhang steuerlich maßgebenden Zinssätzen nicht vergleichbar. Da sich der bei der Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen gewählte Zinssatz von 5,5% an dem bei Rückstellungen üblicherweise zugrunde gelegten Zinssatz orientiert, entstehen dem Fiskus keine Nachteile. Rein rechnerisch würden sich bei Anwendung eines Zinssatzes von 6% gegenüber der getroffenen Regelung im Entwurf des BMF-Schreibens nur geringfügige Steuermehreinnahmen in einer Größenordnung bis zu 20 Mio. DM ergeben.

20. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)**
- In welcher Höhe hat die Bundesfinanzverwaltung den Steuerausfall einkalkuliert, der nach einer Mitteilung des Bundesverbandes mittelständischer Wirtschaft (BVMW) dadurch entsteht, daß nach dem seit Januar 1993 geltenden EG-Steuerrecht es ein leichtes Spiel für Kriminelle ist, durch Mißbrauch von Steuernummern graue Warenströme in Bewegung zu setzen und damit Umsatzsteuern in den Exportländern zu hinterziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juni 1993

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzt die Steuereinnahmen auf der Grundlage der Beziehungen zwischen kassenmäßigen Steuereinnahmen und gesamtwirtschaftlichen Globalgrößen.

In Anbetracht möglicher Anlaufschwierigkeiten beim Europäischen Binnenmarkt hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ einen vorsichtigen Schätzansatz bei den Steuern vom Umsatz gewählt. Konkretere Angaben sind nach der Natur der Sache nicht möglich.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (ABl. EG 1992 Nr. L 25 S. 1) ist ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Geschäfte zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen worden. Dem Informationsaustauschsystem sind alle Mitgliedstaaten angeschlossen. Die umsatzsteuerliche Kontrolle von innergemeinschaftlichen Erwerben ist damit EG-weit möglich. Von einem risikolosen Mißbrauch der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern kann also keine Rede sein.

21. Abgeordneter
Hans Büttner (Ingolstadt)
(SPD)
- Was unternimmt die Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene dagegen, daß nach der Mitteilung des BVMW durch das neue EG-Steuerrecht Volksvermögen in ungeahntem Ausmaß verschleudert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juni 1993

Die Bundesregierung hat im Zusammenwirken mit den für die Verwaltung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzverwaltungen der Länder Konzepte zur Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung erarbeitet.

Daneben ist die Bundesregierung auf EG-Ebene im Ständigen Ausschuß für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung vertreten. Sie setzt sich dort für eine wirksame Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung im Bereich des innergemeinschaftlichen Handels ein.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß es aufgrund des seit dem 1. Januar 1993 geltenden Umsatzsteuerrechts zu Umsatzsteuerhinterziehungen gekommen ist.

22. Abgeordneter
Michael Jung (Limburg)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß finanzielle Verluste bei Automatenbetreibern eintreten, weil immer wieder ausländische Münzen mit geringem Wert benutzt werden und diese durch ihr spezifisches Gewicht, die Größe und den Magnetismus nicht als falsch bei der Münzüberprüfung ausgeschieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 18. Juni 1993

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Betreiber von Automaten geschädigt werden, wenn anstelle der vorgesehenen deutschen Münzen ausländische Münzen mit einem geringeren Wert verwendet und von Automaten nicht als Fremdgeld zurückgewiesen werden.

23. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg) (CDU/CSU)** Ist die Bundesregierung bereit, durch internationale Verhandlungen sicherzustellen, daß durch die Ausgabe sich unterscheidender Münzen diese erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden, die im übrigen auch den Tatbestand des Betruges erfüllen, vermieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 18. Juni 1993

Die Bundesregierung hat sich bereits bisher in Münzfragen erfolgreich mit ausländischen Staaten auseinandergesetzt, z. B. in bezug auf die 20 Zloty-Münze und die geplante 5 Forint-Münze. Sie wird dies selbstverständlich auch in Zukunft tun, sobald sich ein Handlungsbedarf ergibt.

24. Abgeordneter **Klaus Kirschner (SPD)** Sind der Bundesregierung die von der Deutschen Steuergewerkschaft genannten Zeiträume für den durchschnittlichen Betriebsprüfungsturnus bekannt, wonach im Jahre 1991 in NRW – repräsentativ für alle alten Bundesländer – eine Betriebsprüfung bei Mittelbetrieben alle = 9,5 Jahre, bei Kleinbetrieben = alle 19,3 Jahre und bei Kleinstbetrieben = alle 50 Jahre stattfindet, und wenn ja, ist dies nach Ansicht der Bundesregierung für eine ordnungsgemäße steuerliche Betriebsprüfung noch ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. Juni 1993

Der Betriebsprüfungsturnus der Länder ist dem Bundesministerium der Finanzen bekannt. Die Länder melden jährlich ihre Betriebsprüfungsergebnisse, diese werden ausgewertet. Die Durchschnittszahlen für den Bund werden veröffentlicht. Der Betriebsprüfungsturnus im Jahre 1991 war im Bundesdurchschnitt (alte Länder) wie folgt:

Großbetriebe	4,3 Jahre
Mittelbetriebe	10,5 Jahre
Kleinbetriebe	ca. 20 Jahre.

Die Betriebsprüfungsergebnisse für das Jahr 1992 liegen noch nicht vollständig vor.

Die Frage, ob der Betriebsprüfungsturnus als ausreichend angesehen werden kann, muß unter Beachtung verschiedener Gesichtspunkte differenziert beantwortet werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Organisation der Finanzverwaltung den Ländern obliegt und der Bund nur sehr geringe Einflußmöglichkeiten auf die sachliche und personelle Ausstattung der Landesfinanzbehörden hat.

Großbetriebe unterliegen außerdem der sog. Anschlußprüfung, d. h., daß sämtliche Veranlagungszeiträume geprüft werden. Dieser Betriebsprüfungsturnus ist seit einigen Jahren in etwa konstant. Eine Verbesserung dieses Prüfungsturnusses dürfte kaum möglich sein. Auf die Großbetriebe entfallen ca. 75 bis 80 % des gesamten Mehrergebnisses der Prüfung, ihr zahlenmäßiger Anteil liegt dagegen bei nur 3 bis 4 %.

Bei der Entwicklung des Betriebsprüfungsturnusses bei mittleren und kleineren Betrieben ist zu berücksichtigen, daß derzeit der Aufbau der Finanzverwaltung in den neuen Ländern eine vorrangige Aufgabe ist. Dementsprechend ist eine bedeutende Anzahl von Betriebsprüfern in den neuen Ländern tätig. Die Arbeitsergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfungen werden auch dadurch beeinträchtigt, daß Prüfer aus den neuen Ländern im Wege der Hospitation durch Betriebsprüfer der alten Länder geschult werden müssen und die hierfür erforderliche Arbeitszeit für die eigentliche Betriebsprüfung in den neuen Ländern nicht zur Verfügung steht.

Bei der Bewertung des Prüfungsturnusses bei mittleren und kleineren Betrieben muß überdies bedacht werden, daß Betriebsprüfungen nicht nur wegen des zeitlichen Abstandes zur Vorprüfung durchgeführt werden, sondern in hohem Maße auch aus besonderen Anlässen, z. B. Betriebsaufgabe, hohe Investitionen. In diesen Fällen ist eine erhöhte Prüfungswürdigkeit gegeben. Bei diesen Prüfungen fallen erfahrungsgemäß erheblich höhere Steuernachforderungen an als bei Betrieben, die ohne besonderen Anlaß turnusmäßig geprüft werden. Um die Prüfungseffizienz zu steigern, wird in einem Land ein besonderes Verfahren für mittlere und kleinere Betriebe erprobt. Von der Veranlagungsstelle wird eine Liste ausgefüllt, die kenntlich machen soll, ob ein Unternehmen prüfungsbedürftig ist. Die Liste wird von der Betriebsprüfungsstelle zwecks besserer Fallauswahl ausgewertet. Die Prüfung der Frage, ob eine verbesserte Vorauswahl der zu prüfenden Betriebe auf die bezeichnete Art möglich ist, ist noch nicht abgeschlossen.

Was die „Kleinstbetriebe“ betrifft, hat die Zahl der erfaßten Betriebe durch den Einsatz der Automation erheblich zugenommen. Der Anteil der nicht prüfungsrelevanten Fälle ist hierdurch beträchtlich gestiegen und beträgt nach Angaben einiger Landesfinanzbehörden bis zu 50 %.

Die Ermittlung eines „durchschnittlichen Prüfungsturnusses“ ist deshalb hier nur wenig sinnvoll; die „Anlaßprüfungen“ haben größere Bedeutung. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich bereits für eine Verstärkung der sachlichen und personellen Ausstattung der Betriebsprüfung eingesetzt. Derzeit wird zusammen mit den für die Organisation der Betriebsprüfungsstellen zuständigen Ländern erneut geprüft, welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in Betracht kommen.

25. Abgeordneter
Klaus Kirschner
(SPD) Trifft es zu, daß allein im Jahre 1991 in den alten Bundesländern mindestens 2 400 Steuerexperten der Finanzverwaltung den Rücken gekehrt haben, und wie lauten die Zahlen für 1992?
26. Abgeordneter
Klaus Kirschner
(SPD) Wie viele Stellen der Finanzverwaltung in den alten Bundesländern sind nach dem Stellenplan nicht besetzt, und wie teilt sich dies jeweils auf die einzelnen Bundesländer nach der Aufgabenstellung der Finanzverwaltung – bzw. Betriebsprüfung, Steuerfahndung usw. – auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 17. Juni 1993

Für die Personal- und Stellenausstattung der Steuerverwaltung sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder verantwortlich. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen auf freiwilliger Grundlage jährlich zum 1. April statistisches Material zur Personal- und Stellenausstattung des zurückliegenden Haushaltsjahres. Danach sind im Jahr 1991 aus der Steuerverwaltung der alten Länder insgesamt 2333 Beamte und beamtete Nachwuchskräfte des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes ausgeschieden. Die Zahl der abgewanderten Kräfte hat sich im Jahr 1992 auf 2521 erhöht. In diesen Zahlen sind nicht die Abgänge aus natürlichen Gründen, wie z. B. Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, Ruhestandsversetzungen, Tod, enthalten. Im übrigen teilen die Länder nicht mit, wie sich die Stellensituation in den einzelnen Arbeitsgebieten der Finanzämter darstellt.

27. Abgeordneter
Dr. Uwe Küster
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und in welcher Höhe die Kommunen in den neuen Bundesländern die ihnen seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Investitionsmittel zur Schuldentilgung benutzen, und auf welche Weise will die Bundesregierung gegebenenfalls auf diese haushaltspolitisch bedenkliche Nutzung von finanziellen Zuwendungen reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 23. Juni 1993

Als Soforthilfe gewährte der Bund den neuen Ländern 1991 Finanzhilfen für kommunale Investitionen, die den Kommunen als Investitionspauschalen zugewiesen wurden. Die Prüfungen zur Verwendung der kommunalen Investitionspauschalen durch die Rechnungsprüfungsbehörden der neuen Länder sind weitgehend abgeschlossen. Nach den bisher vorliegenden Abschlußberichten der Länder ist kein Fall bekannt, in dem Mittel der Investitionspauschale zur Schuldentilgung verwendet wurden. Falls eine zweckwidrige Verwendung der Bundesmittel nachgewiesen wird, schreibt die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms eine Rückerstattung der Mittel vor.

Auch bei den Mitteln aus den übrigen Förderprogrammen nach Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz und nach Artikel 91 a Grundgesetz haben Nachfragen des Bundesministeriums der Finanzen bei den neuen Ländern keine Hinweise darauf ergeben, daß Fördermittel von Gemeinden zweckwidrig zur Schuldentilgung eingesetzt wurden.

28. Abgeordneter
Dr. Uwe Küster
(SPD)
- In welcher Größenordnung existiert in den fünf neuen Bundesländern und Berlin ehemals preussischer Besitz, und welche Vorstellungen hat die Bundesregierung darüber, wie die Zuweisung dieses Besitzes an die neuen Länder auf der einen und den Bund auf der anderen Seite erfolgen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnach
vom 23. Juni 1993**

Der Bundesregierung liegen keine Zahlenangaben über das gesamte in den fünf neuen Bundesländern und Berlin belegene ehemalige preußische Vermögen vor. Eine vorläufige, z. T. auf groben Schätzungen basierende Ermittlung desjenigen preußischen Vermögens, das dem Bund und der Treuhandanstalt (THA) zusteht, hatte folgendes Ergebnis:

	Verwaltungs- vermögen nach Artikel 21 Abs. 1 Eini- gungsvertrag ha	Finanz- vermögen nach Artikel 22 Eini- gungsvertrag ha	Gesamt ha
Berlin	16,5	25,0	41,5
Freistaat Sachsen	3 500,0	7,0	3 507,0
Brandenburg	6 364,0	11 481,0	17 845,0
Thüringen	773,0	4,0	777,0
Sachsen-Anhalt	27 246,0	89,0	27 335,0
Mecklenburg- Vorpommern	4 998,0	5 793,0	10 791,0
Gesamt:	42 897,5	17 399,0	60 296,5

Im Eigentum der THA befinden sich ca. 462000 ha Waldflächen, 25000 ha LPG-Flächen und 13000 ha volkseigene Güter, die ehemals preußisches Vermögen waren.

Nach der Auffassung der Bundesregierung wird das ehemalige preußische Vermögen ausschließlich nach der Nutzung i. S. d. Artikel 21, 22 Einigungsvertrag (EV) verteilt. Die jeweilige Zuordnung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) durch die in diesem Gesetz berufenen Verwaltungsstellen. Zu berücksichtigen ist ferner die Regelung in Artikel 22 Abs. 1 EV, wonach dem Bund lediglich die Hälfte des vorstehend genannten Finanzvermögens zusteht.

29. Abgeordneter
**Detlev
von Larcher**
(SPD)
- Welche einzelnen Maßnahmen nach dem Berlinförderungsgesetz und dem Zonenrandförderungsgesetz kommen noch in den einzelnen Jahren von 1994 bis 1997 zur Anwendung, und wie hoch sind jeweils die finanziellen Auswirkungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald
vom 22. Juni 1993**

I. Berlinförderungsgesetz

Im ehemaligen Berlin (West) können aufgrund des Berlinförderungsgesetzes die folgenden steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden:

1. Erhöhte Absetzungen

- a) Bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat, können in den ersten fünf Jahren erhöhte Absetzungen bis zu insgesamt 75% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden (§§ 14, 31 Abs. 4 BerlinFG).

Steuermindereinnahmen

Rechnungsjahre

1994 15 Mio. DM.

- b) Bei bestimmten Mehrfamilienhäusern und Eigentumswohnungen, für die der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 den Bauantrag gestellt oder einen obligatorischen Vertrag zum Erwerb des Gebäudes bzw. der Eigentumswohnung abgeschlossen hat, können erhöhte Absetzungen vorgenommen werden (§§ 14 a, 31 Abs. 6 BerlinFG). Sie betragen

- in den ersten beiden Jahren je bis zu 14%
- in den folgenden 10 Jahren je bis zu 4%

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im freifinanzierten Wohnungsbau können statt dessen in den ersten drei Jahren insgesamt bis zu 50% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden.

Steuermindereinnahmen

Rechnungsjahre

1994 geringfügig.

- c) Bei Modernisierungsmaßnahmen an Mehrfamilienhäusern, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat, können in den ersten drei Jahren insgesamt bis zu 50% der Herstellungskosten abgesetzt werden (§§ 14 b, 31 Abs. 9 a BerlinFG).

Steuermindereinnahmen

Rechnungsjahre

1994 geringfügig.

- d) Bei Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt werden, können anstelle der erhöhten Absetzungen nach § 7 c EStG höhere Absetzungen vorgenommen werden (§ 14 c BerlinFG). Sie betragen je Wohnung in den ersten drei Jahren je bis zu $33\frac{1}{3}\%$ der auf 75000 DM begrenzten Herstellungskosten; im freifinanzierten Wohnungsbau können statt dessen je Wohnung in den ersten drei Jahren bis zu 100 000 DM abgesetzt werden.

Steuermindereinnahmen

Nach einer Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 offensichtlich geringe Inanspruchnahme.

- e) Bei Wohnungen mit Sozialbindung, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind, können anstelle der erhöhten Absetzungen nach § 7 k EStG höhere Absetzungen vorgenommen werden (§ 14 d BerlinFG). Sie betragen je Wohnung

- in den ersten beiden Jahren je bis zu 20 %
- in den folgenden 10 Jahren je bis zu 5,5%

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Im freifinanzierten Wohnungsbau können statt dessen in den ersten drei Jahren insgesamt bis zu 75% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden.

Steuermindereinnahmen

Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 offensichtlich geringe Inanspruchnahme.

2. Sonderausgabenabzug

Bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen im eigenen Haus, für die der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 den Bauantrag gestellt oder den obligatorischen Vertrag zum Erwerb der Wohnung abgeschlossen hat, können höhere Beträge als nach § 10 e EStG wie Sonderausgaben abgezogen werden. Sie betragen

- in den ersten beiden Jahren je bis zu 10% der Bemessungsgrundlage, höchstens jeweils 30 000 DM,
- in den folgenden zehn Jahren je bis zu 3% der Bemessungsgrundlage, höchstens jeweils 9 000 DM.

Im freifinanzierten Wohnungsbau können statt dessen in den ersten drei Jahren insgesamt bis zu 50% der Bemessungsgrundlage, höchstens 150 000 DM, abgezogen werden.

Steuermindereinnahmen

In den Rechnungsjahren 1994 und 1995 nicht gesondert ermittelt.

3. Investitionszulage

Bei begünstigten Investitionen, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat, kann er eine Investitionszulage erhalten. Sie beträgt

- bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, des Dienstleistungsgewerbes und der Forschung und Entwicklung 15%,
- bei sonstigen beweglichen Wirtschaftsgütern 7,5%, höchstens 22 500 DM jährlich, und
- bei bestimmten Gebäuden in den Bereichen der Produktion, der Energieversorgung und der Forschung 10%

der begünstigten Aufwendungen (§§ 19, 31 Abs. 14 BerlinFG).

Steuermindereinnahmen

Rechnungsjahre

1994	30 Mio. DM
1995	geringfügig.

4. Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die Ermäßigung der Einkommensteuer ist von ursprünglich 30% und die Ermäßigung der Körperschaftsteuer ist von ursprünglich 22,5% bzw. 10% ab 1991 stufenweise abgebaut worden. Die Ermäßigung beträgt im Veranlagungszeitraum 1994

- bei der Einkommensteuer 6%
- bei der Körperschaftsteuer 4,5 bzw. 2%

(§§ 21 bis 27 BerlinFG).

Ab 1995 werden keine Ermäßigungen mehr gewährt.

Steuermindereinnahmen

Rechnungsjahre

1994	245 Mio. DM
1995	60 Mio. DM

5. Arbeitnehmerzulage

Die Arbeitnehmerzulage von ursprünglich 8% des maßgebenden Arbeitslohns zuzüglich des Kinderzuschlags von monatlich 49,50 DM ist seit 1991 stufenweise abgebaut worden.

Für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden, beträgt

– der Zulagensatz	2%
– der Kinderzuschlag monatlich	9,90 DM

(§ 28 BerlinFG).

Ab 1995 wird keine Zulage mehr gewährt.

Steuermindereinnahmen

Rechnungsjahre

1994	1 300 Mio. DM
1995	400 Mio. DM

II. Zonenrandförderungsgesetz

Im ehemaligen Zonenrandgebiet können aufgrund des § 3 ZRFG die folgenden steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden:

1. Sonderabschreibungen

Für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden, sowie für Anzahlungen und für Teilherstellungskosten vor diesem Zeitpunkt können letztmals im Kalenderjahr 1994, bei abweichendem Wirtschaftsjahr letztmals im Wirtschaftsjahr 1994/1995, Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden. Sie betragen bis zu insgesamt 50% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. der Anzahlungen oder Teilherstellungskosten. Bei Investitionsbeginn nach dem 31. Dezember 1991 sind die Sonderabschreibungen auf jährlich 20 Mio. DM begrenzt.

Die Steuermindereinnahmen werden – nach grober Schätzung – auf folgende Größenordnung veranschlagt:

Rechnungsjahre

1994	1 110 Mio. DM
1995	215 Mio. DM
1996	110 Mio. DM

2. Rücklagen

Für begünstigte Investitionen, die vor dem 1. Januar 1997 vorgenommen werden, dürfen Rücklagen gebildet werden, und zwar

- in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

letztmals zum Ende des Kalenderjahres 1994 bzw. des abweichenden Wirtschaftsjahres 1994/1995,

- im übrigen Zonenrandgebiet

letztmals zum Ende des Kalenderjahres 1993 bzw. des abweichenden Wirtschaftsjahres 1993/1994.

In den erstgenannten Gebieten ist die Rücklagenbildung begrenzt auf 50%, im übrigen Zonenrandgebiet ist sie begrenzt auf 25 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für begünstigte Investitionen, höchstens jedoch jeweils auf jährlich 20 Mio. DM.

Die Steuermindereinnahmen nach § 3 ZRFG werden – nach grober Schätzung – auf folgende Größenordnung veranschlagt:

Rechnungsjahre

1994	940 Mio. DM
1995	185 Mio. DM
1996	90 Mio. DM

Eine wegen der Befristung der Vorschrift bis 31. Dezember 1994 mögliche stärkere Inanspruchnahme der Rücklagenbildung in den Jahren 1993 und 1994 läßt sich quantitativ nicht abschätzen.

30. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Meier** (SPD) In welchem Umfang sind seit dem Inkrafttreten des neuen § 2b KWG am 1. Januar 1993 relevante Veränderungen der Inhaberstruktur von Kreditinstituten dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank bekanntgegeben worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juni 1993

Dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) sind seit dem 1. Januar 1993 keine relevanten Veränderungen der Inhaberstruktur von Kreditinstituten bekanntgegeben worden; insbesondere sind bisher Anzeigen nach § 2b KWG nicht eingereicht worden. Es hat allerdings vor dem Inkrafttreten des neuen § 2b KWG mehrere Beteiligungserwerbe an Kreditinstituten gegeben, die das BAKred derzeit untersucht.

31. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Meier** (SPD) Wie verfahren das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank mit solchen Mitteilungen, wenn nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, daß es sich nicht um eine Beteiligung einer Verbrecherorganisation an einem Kreditinstitut handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juni 1993

Das BAKred verfügt bislang nicht über praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit Beteiligungserwerben gemäß § 2b KWG. Künftige Fälle eines Beteiligungserwerbes oder einer Beteiligungserhöhung im Sinne der vorgenannten Vorschrift werden jedenfalls sorgfältig überprüft werden. Dabei wird das BAKred von allen ihm gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen. Neben den in § 2b KWG selbst genannten Maßnahmen ist beispielsweise an die Anordnung einer Prüfung nach

§ 44 b KWG zu denken, die erfolgen kann, wenn Tatsachen Anlaß zu Zweifeln geben, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt. Als schwerste Eingriffsmöglichkeit verbliebe die Aufhebung der Erlaubnis nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG; das würde allerdings erfordern, daß dem Bundesaufsichtsamt Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen sich ergibt, daß eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut wegen dessen Verbindung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung nicht möglich ist.

32. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung mit dem Gedanken eines einheitlichen Europäischen Binnenmarktes für vereinbar, daß bei Banküberweisungen von Deutschland nach Frankreich von deutschen und französischen Banken Gebühren berechnet werden, die um ein Zsigfaches über denen einer Überweisung im jeweiligen Land liegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. Juni 1993

Aufgrund der bestehenden Unterschiede zwischen dem französischen und dem deutschen Zahlungsverkehrssystem sind grenzüberschreitende Überweisungen häufig mit einem vergleichsweise großen Aufwand für die Kreditinstitute verbunden, der vor allem bei kleinen Überweisungsbeträgen zu einer überproportionalen Kostenbelastung der Kunden führt.

Dieses Problem, das nicht nur im Überweisungsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland auftritt, ist derzeit Gegenstand intensiver Beratungen in verschiedenen internationalen Gremien. Neben den EG-Zentralbanken und den europäischen Spitzenverbänden des Kreditgewerbes hat sich insbesondere die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit diesem Thema beschäftigt und mehrere Lösungsvorschläge erarbeitet.

Verschiedene Empfehlungen der EG-Kommission, die auch von der Deutschen Bundesbank mitgetragen wurden, sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, grenzüberschreitende Zahlungen im Europäischen Binnenmarkt ebenso effizient und kostengünstig abzuwickeln, wie dies für nationale Zahlungen bereits möglich ist. So hat die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm „Die Grenzen fallen“ für den Massenzahlungsverkehr vorgeschlagen, mit der Errichtung und Vernetzung von Automated Clearing House (ACH) eine Struktur zu ermöglichen, mit der eine große Zahl von grenzüberschreitenden Zahlungen schnell und kostengünstig abgewickelt werden kann. Daneben gibt es bereits gruppenspezifische Netze des europäischen Bankengewerbes zur kostengünstigen Abwicklung des Massenzahlungsverkehrs.

Die Diskussionen sind jedoch noch nicht beendet, da ein umfangreicher Abstimmungsbedarf zwischen allen am grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr beteiligten Stellen besteht. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Koordinierung der Zahlungsverkehrssysteme auf europäischer Ebene auch die Kosten im Zahlungsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland mindern und zu einer erstrebten weiteren Vereinheitlichung des Europäischen Binnenmarktes führen wird.

33. Abgeordneter
Dr. Andreas Schockenhoff
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit auch Privatpersonen angemessene Geschäftsbedingungen bei Finanztransaktionen zwischen Deutschland und Frankreich eingeräumt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 22. Juni 1993

Die Gebührenerhebung im Auslandszahlungsverkehr beruht auf keinen speziellen gesetzlichen Vorschriften. Die Überweisungsgebühren werden von den Kreditinstituten eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben. Daher obliegt die Entscheidung, inwieweit die Berechnung von Gebühren im Auslandszahlungsverkehr in den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine ausreichende Rechtsgrundlage hat, den ordentlichen Gerichten. Die Bundesregierung hat hier keine direkten Eingriffsmöglichkeiten. Die Bundesregierung befürwortet jedoch alle Empfehlungen sowie eventuellen Richtlinien der EG-Kommission, die eine effiziente und kostengünstige Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen zum Ziel haben.

34. Abgeordnete
Barbara Weiler
(SPD)
- Zu welchen Bedingungen wird der Bund nach dem angekündigten Abzug der US-Einheiten und bei einem Verzicht des Landes Hessen der Stadt Fulda die dortigen Liegenschaften überlassen, und werden bei der Rückgabe insbesondere des jetzigen Sickels Airfield, das auf der Grundlage eines Gestattungsvertrags zwischen Stadt und Bund auf städtischem Gelände betrieben wird, die dort befindlichen Anlagen der Stadt Fulda in Rechnung gestellt werden, oder entstehen der Stadt anderweitig Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echnernach vom 21. Juni 1993

Bei der Verwertung von in Fulda frei werdenden bundeseigenen Liegenschaften wird der Bund im Rahmen des Möglichen bemüht sein, die Interessen der Stadt Fulda zu berücksichtigen. Sofern Rückerwerbsansprüche früherer Eigentümer und ein sonstiger, vorrangig zu befriedigender Bundes- oder Landesbedarf nicht bestehen, werden die Grundstücke der Gemeinde vor Verhandlungen mit Dritten zum Kauf angeboten.

Nach Haushaltsrecht des Bundes dürfen bundeseigene Grundstücke grundsätzlich nur zum vollen Wert abgegeben werden. Im Bundeshaushaltsplan 1993 sind jedoch bei Kapitel 0807 Titel 13101 Haushaltsvermerke ausgebracht worden, nach denen den Gemeinden in bestimmten Fällen die Möglichkeit geboten wird, die Grundstücke verbilligt zu erwerben. Darüber hinaus sind Ratenzahlungen möglich.

Sofern im Falle einer Rückgabe des auf städtischem Gelände befindlichen Flugplatzes „Sickels Airfield“ kein Anschlußbedarf für Verteidigungszwecke bestehen sollte, wird der Bund mit der Stadt Fulda über die Beendigung des bestehenden Gestattungsvertrages und über die Frage eines Wertausgleichs für bauliche Anlagen nach Maßgabe dieses Vertrages verhandeln. Danach würde der Bund der Stadt die Einrichtungen gegen Zahlung der Herstellungskosten abzüglich eines angemessenen Betrages für die Abnutzung anbieten. Derzeit ist nicht absehbar, ob und inwieweit der Stadt anderweitig Kosten entstehen können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

35. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Strommengen wurden, jeweils nach Jahr und Land getrennt aufgelistet, 1991, 1992 und bis Ende Mai 1993 aus der CSFR bzw. der tschechischen und der slowakischen Republik importiert, und welche Strommengen wurden exportiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. Juni 1993

Nach hier vorliegenden Informationen, die sich auf statistische Erhebungen der Zentralen Dispatcherverwaltung in Prag stützen, stellt sich der Stromimport und -export der CSFR bzw. der tschechischen und slowakischen Republik in 1991, 1992 und bis März 1993 wie in der Anlage *) aufgeführt dar. Ein Stromaustausch erfolgte mit den Ländern Deutschland, Österreich, Polen, Ukraine und Ungarn.

36. Abgeordneter
Dr. Uwe Küster
(SPD)
- Welche bundesweiten Regelungen existieren derzeit im Rahmen der aufgelegten Konversionsprogramme, um Unternehmen aus den von Konversion besonders betroffenen Standorten Präferenzierungen im Bereich der VOB und der VOL einzuräumen, und ist der Bundesregierung bekannt, welche Präferenzierungen in den einzelnen Bundesländern existieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 24. Juni 1993

Ergänzend zu den geltenden nationalen und EG-rechtlichen Regelungen zur Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen, zu denen auch Aufträge im Rahmen von Konversionsprogrammen gehören, hat die Bundesregierung für Lieferungen und Leistungen – nicht Bauleistungen – zunächst bis Ende 1993 befristete Präferenzen zugunsten der Unternehmen aus den neuen Bundesländern (nBL) eingeführt, die im Erlaß des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 1. Oktober 1992, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 24. Oktober 1992, schriftlich fixiert sind.

Kernpunkt dieser Präferenzen sind ein Eintrittsrecht für ostdeutsche Unternehmen in westdeutsche Bestgebote, verbunden mit einer generellen Mehrpreisgewährung von bis zu 5%, bei sog. Kleinaufträgen bis 100 000 DM für alle Unternehmen und einer zusätzlichen Mehrpreisgewährung von nochmals bis zu 5% für kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von der Auftragshöhe.

Diese Bundesregelungen sind von allen neuen Bundesländern für den Landes- und teilweise auch für den Kommunalbereich übernommen worden. Das Land Berlin hat diese Regelungen zwischenzeitlich ebenfalls

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

übernommen. Mit Ausnahme des Landes Hessen, das die aus 1991 stammenden „alten“ Regelungen für kleine und mittlere Unternehmen auch in 1993 beibehalten hat, haben die „Altländer“ nach hier vorliegenden Informationen keinerlei Präferenzen zugunsten der ostdeutschen Anbieter.

Zusätzlich zu diesen Erlaßregelungen haben sich die Vergaberessorts des Bundes verpflichtet, zur Steigerung des Absatzes der Unternehmen in den neuen Bundesländern zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, in den sie u. a.

- bei Direktaufträgen den Anteil ostdeutscher Unternehmen bei allen in den nBL verfügbaren Produkten über das bisher erreichte Niveau hinaus soweit wie möglich erhöhen und innerhalb von zwei Jahren verdoppeln und
- durch Einwirken auf westdeutsche Auftragnehmer die Vergabe von Unteraufträgen an ostdeutsche Unternehmen verstärken.

Damit besteht auch im Rahmen der aufgelegten Konversionsprogramme ausreichend Spielraum, den besonderen Kenntnissen und Leistungen ostdeutscher Unternehmen gerecht zu werden.

Bei Bauaufträgen sind die gleichlautenden Präferenzregelungen – wie vorgesehen – Ende 1992 ausgelaufen. Damit ist die Bundesregierung nicht zuletzt der Forderung der deutschen Bauwirtschaft entgegengekommen, die sich gegen eine Verlängerung ausgesprochen hatte, da nach eigenem Bekunden die ostdeutsche Bauwirtschaft leistungs- und wettbewerbsfähig ist und folglich solche Regelungen nicht mehr benötigt. Zur Weiterverfolgung des Programmzieles der Bundesregierung „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ und damit zur Arbeitsplatzhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze einen Beitrag zu leisten, hat die Bundesregierung gleichwohl die weitgehende Zulassung der beschränkten Ausschreibung bei Bauleistungen in den neuen Bundesländern beibehalten. Geregelt ist dies mit einem Erlaß des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 7. Dezember 1992, abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22. Dezember 1992. Diese Bundesregelung ist, mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt, von allen neuen Ländern für den Landes- und Kommunalbereich ebenfalls übernommen worden. Sachsen-Anhalt hat für 1993 die „alten“ Präferenzregelungen auch im Baubereich beibehalten, d. h., die Eintrittsmöglichkeit in westdeutsche Bestgebote verbunden mit Mehrpreisen.

37. Abgeordnete
**Sigrun
Löwisch**
(CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Erhebungen oder Schätzungen bekannt, aus denen sich ergibt, wie viele Kilowattstunden elektrischer Strom von den deutschen Haushalten pro Jahr dadurch verbraucht werden, daß Elektrogeräte (Fernseh- und Rundfunkapparate, Haushaltsmaschinen, elektrisches Badezimmerzubehör usw.) über längere Zeit (nachts, an Wochenenden, im Urlaub) lediglich ausgeschaltet, nicht aber vom Stromnetz getrennt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 22. Juni 1993**

In den privaten Haushalten gibt es eine Reihe von Geräten, die auch im abgeschalteten Zustand für Betriebsbereitschaft (Stand-by) einen bestimmten Stromverbrauch haben.

Exakte Messungen darüber, wieviel Strom für den Stand-by-Betrieb von Elektrogeräten in den Haushalten verbraucht wird, bestehen nicht. Mit Hilfe von Daten über die durchschnittliche Leistungsaufnahme und die Gerätesättigung sind jedoch Schätzungen möglich.

Vergleichsweise hoch ist der Stand-by-Verbrauch bei Fernsehgeräten (vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Horst Kubatschka in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1993, Plenarprotokoll 12/151, S. 12993) und Videorecordern.

Der Zentralverband der Elektroindustrie gibt in seinem jüngsten „Energiebericht der Elektroindustrie“ einen durchschnittlichen Leistungsbedarf für den Stand-by-Betrieb von Fernsehgeräten von 10 Watt und bei Videogeräten von 15 Watt an.

Nimmt man an, daß bei etwa der Hälfte der geschätzt 27 Mio. TV-Geräte mit Stand-by-Funktion der Stand-by-Betrieb regelmäßig eingeschaltet ist, dann läge der Stromverbrauch hierfür bei insgesamt rund 1 Mrd. kWh.

Für Videorecorder kann unterstellt werden, daß sie überwiegend im Stand-by-Betriebs-Modus stehen. Bei rund 16 Mio. Geräten ergäbe sich dadurch ein maximaler Stand-by-Verbrauch von etwa 1,9 Mrd. kWh.

Weitere Haushaltsgeräte mit Stand-by-Verbrauch sind: Audioanlagen (mit Fernbedienung), Satellitenempfänger, Anrufbeantworter, Radiowecker, Geräte mit LED-LCD-Uhren (z. B. Herde, Mikrowellen) sowie zum Teil elektronische Durchlauferhitzer. Hier liegt der Leistungsbedarf in der Regel in der Größenordnung von 1 bis 2 Watt.

Die Industrie ist seit langem bestrebt, die Anschlußwerte der Stand-by-Schaltungen zu senken. Bei Fernsehgeräten ist dabei etwa 1 Watt als Grenzwert anzusehen. Bei kleinen TV-Geräten wird dieser Wert bereits heute erreicht. Bei Videogeräten ist eine Senkung der Stand-by-Leistungsaufnahme durch modifizierte Schaltungen je nach Betriebszustand möglich. Geräte heutiger Produktion liegen bereits bei 5 bis 10 Watt. Für die Zukunft ist demnach ein erheblich sinkender Verbrauch für den Stand-by-Betrieb zu erwarten.

Die Energieberatungsstellen der deutschen Stromversorger weisen auf den Stand-by-Verbrauch von Elektrogeräten hin. Den Kunden wird empfohlen, bei längeren Nutzungspausen z. B. das Fernsehgerät nicht in ständiger Betriebsbereitschaft zu lassen, sondern ganz abzuschalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

38. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD) Entspricht die Aussage von Bundesminister Jochen Borchert auf dem Landesparteitag der CDU in Brandenburg am 8. Mai 1993, wo er im Zusammenhang mit dem geplanten Landerwerbs- und Siedlungsprogramm davon spricht,

daß „Alteigentümer, die jetzt bei der Verpachtung nicht zum Zuge kommen, die Möglichkeit des Kaufs solcher Flächen erhalten sollen, die der Bewirtschafter nicht kaufen möchte“, den Tatsachen, oder ist es nicht vielmehr so, daß der überwiegende Teil der Bewirtschafter dieser Flächen, nämlich juristische Personen und deren Gesellschafter, jetzt von Bundesregierung und Regierungsparteien bewußt vom geplanten subventionierten Landerwerbs- und Siedlungsprogramm ausgeschlossen werden und sie daher die Flächen, auch wenn sie „kaufen möchten“, gar nicht kaufen können, weil Regierung und Regierungsparteien dies nicht wollen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz-Josef Feiter
vom 16. Juni 1993**

Bundesminister Jochen Borchert hat in seinem Vortrag die Grundzüge des vorgesehenen Landerwerbs- und Siedlungsprogramms richtig wiedergegeben. Es ist dagegen nicht richtig, daß die Bundesregierung juristische Personen oder deren Gesellschafter am Kauf von landwirtschaftlich genutzten Flächen hindern will.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

39. Abgeordneter
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- In welchen Fällen und in welcher Höhe hat die Bundesregierung den Opfern bzw. Hinterbliebenen ausländerfeindlicher Gewalttaten Entschädigung gewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 21. Juni 1993**

Die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes obliegt den Behörden der Versorgungsverwaltungen der Bundesländer. Der Bundesregierung stehen daher und weil darüber hinaus Entschädigungsleistungen nicht von bestimmten Motivationen der Täter, etwa Fremden- oder Ausländerfeindlichkeit, abhängig sind, keine Angaben über Leistungen im Einzelfall zur Verfügung.

Da allerdings nach der bisherigen Gesetzeslage nur wenige Ausländer in den Genuß von Leistungen nach dem Opferentschädigungsrecht kommen konnten, ist davon auszugehen, daß bisher nur in seltenen Fällen Entschädigungsleistungen an Opfer von ausländerfeindlichen Gewalttaten bzw. an deren Hinterbliebene gezahlt worden sind. Es ist daher nicht sinnvoll, in dieser Frage die Bundesländer anzuschreiben.

40. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)
- Kann die Tätigkeit der Verbände ehemaliger politischer Häftlinge – zum Beispiel der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. (UOKG) – in den neuen Bundesländern unter den Begriff „soziale Dienste“ subsumiert werden, so daß diese Verbände gemäß § 249h AFG ABM-Stellen beantragen können, oder wenn dies nicht der Fall sein sollte, welche Kriterien müssen Bewerber von Leistungen nach diesem Paragraphen erfüllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 24. Juni 1993**

Arbeiten im Bereich der sozialen Dienste können im Rahmen von § 249h AFG gefördert werden, wenn der Maßnahmeträger zu den in § 10 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Trägern eigener sozialer Aufgaben gehört. Dies sind neben den Kirchen und den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Eine Förderung käme in Betracht, soweit ein Verband ehemaliger politischer Häftlinge Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist. Förderungsfähig wären beispielsweise Maßnahmen im Bereich der Hilfen für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen und für Behinderte, Maßnahmen zum Aufbau und zur Ergänzung von sozialen Beratungsdiensten sowie offene Hilfsmaßnahmen, aber nicht allgemeine Verbandsangelegenheiten. Die Entscheidung darüber, ob die Tätigkeit zu den förderungsfähigen Arbeiten gehört, wird von den zuständigen Arbeitsämtern im Einzelfall getroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

41. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Wie lautet die Begründung, daß nach § 4 Abs. 3 der Musterungsverordnung ausgeschlossen ist, daß in den Musterungsausschüssen Soldaten und anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Beisitzer fungieren können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 22. Juni 1993**

Die Regelung in der Musterungsverordnung, wonach Soldaten und anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu Beisitzern in den Musterungsausschüssen gewählt werden dürfen, soll Interessenkonflikte vermeiden.

Der Wehrpflichtige soll zu Beginn seiner Wehrpflicht einem im Einzelfall nicht an Weisungen gebundenen Gremium gegenüberreten, das nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes über seine Verfügbarkeit entscheidet.

Die Kriterien für die Auswahl dieser Beisitzer sind im Grundsatz die gleichen wie bei Schöffen. Vorprägungen – gleich welcher Art – würden die Glaubwürdigkeit dieses Verfahrens beeinträchtigen. Deswegen werden auch Soldaten nicht als Beisitzer berufen. Es soll schon der Anschein der Befangenheit vermieden werden. Dies gilt auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

42. Abgeordneter
Dr. Klaus-Dieter Feige
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Zeitpunkt ist die endgültige Beendigung der Nutzung des Flugplatzes Hahn/Hunsrück durch die US-Airforce vorgesehen, und für welche Zwecke werden gegebenenfalls weiterhin über diesen Zeitpunkt hinaus Anlagen des Flugplatzes Hahn/Hunsrück benutzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. Juni 1993

Die amerikanischen Streitkräfte werden die Nutzung des Flugplatzes Hahn zum 30. September 1993 beenden.

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, die gesamte Liegenschaft anschließend zivil zu nutzen, u. a. als Frachtflughafen. Die Verhandlungen der Bundesregierung mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Übernahme der Liegenschaft sind noch nicht abgeschlossen.

Es wird gegenwärtig noch geprüft, ob der Flugplatz künftig von der NATO als Reserveflugplatz beibehalten wird. Die zivile Nutzung soll dadurch aber nicht beeinträchtigt werden.

43. Abgeordnete
Ilse Janz
(SPD)
- Welche konkreten Planungen für das gesamte Gelände der Roter-Sand-Kaserne in Bremerhaven oder Teile des Geländes der Roter-Sand-Kaserne hat das Bundesministerium der Verteidigung ins Auge gefaßt, und falls ein Verkauf geplant ist, an welchen Zeitrahmen ist dabei gedacht?
44. Abgeordnete
Ilse Janz
(SPD)
- An welche Bedingungen denkt das Bundesministerium der Verteidigung bei Verkauf, und sind Teilverkäufe der Grundstücksflächen möglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 18. Juni 1993

Nach der Entscheidung vom 30. März 1993 über die Neukonzeption hinsichtlich der Standortplanungen der Bundeswehr in Bremerhaven werden die Flächen des Südtails der Roter-Sand-Kaserne für Zwecke der Bundeswehr nicht mehr benötigt.

Im Nordteil der Liegenschaft befindet sich die zivile Fahrbereitschaft der Marineortungsschule mit Kraftfahrzeugen und Gerät. Außerdem wird der Nordteil auch wegen der Unterbringungskapazität für den Aufwuchs der neuen Marineoperationsschule weiterhin benötigt.

Die nicht mehr benötigten Teilflächen im Südteil der Kasernenanlage werden dem Allgemeinen Grundvermögen des Bundesministeriums der Finanzen zugeführt. Dieser entscheidet zuständigkeithalber über die weitere Verwertung der Flächen und die Bedingungen bei einer Veräußerung.

45. Abgeordneter **Hinrich Kuessner** (SPD) Wieweit werden die an Indonesien verkauften ehemaligen NVA-Schiffe demilitarisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 23. Juni 1993

Grundlage für die Demilitarisierung der an Indonesien verkauften Schiffe aus Beständen der ehemaligen NVA ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Käuferland.

Auf dieser Grundlage umfassen die vor der Auslieferung durchzuführen- den Demilitarisierungsmaßnahmen an den 23 Schiffen der Klassen FROSCI I, FROSCI II und KONDOR II den Ausbau von Geräten und Anlagen der Waffenleitungsanlagen für Geschoßwerfersysteme und Artilleriewaffnung sowie den Ausbau der Geschoßwerfer und Geschütze. Bei den Minensuchern (KONDOR II) wird außerdem das mechanische Minenräumgerät MSG-3-S/Sp entfernt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

46. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD) Inwieweit ist es mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar, daß zwar der Kinderfreibetrag für das gesamte Kalenderjahr, in dem das Kind geboren wurde, berücksichtigt wird, der Kindergeldzuschlag jedoch nur anteilig für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülshof vom 23. Juni 1993

Der Umstand, daß der Kindergeldzuschlag Eltern zugute kommen soll, die den Kinderfreibetrag mangels hinreichenden Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, nimmt diesem Zuschlag nicht den Charakter der Sozialleistung. Deshalb durfte der Gesetzgeber ohne Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz den Kindergeldzuschlag nach den für das Kindergeld maßgeblichen Prinzipien und damit teilweise abweichend von den im Einkommensteuerrecht maßgeblichen Grundsätzen regeln. Der Gesetzgeber hat den familien- und sozialpolitischen Bedarf für den Kindergeldzuschlag nur für den Zeitraum gesehen, in dem das betreffende Kind zugleich auch kindergeldrechtlich berücksichtigt wird, d. h. nach den Maßstäben des Bundeskindergeldgesetzes für seine Eltern erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen mit sich bringt.

47. Abgeordneter
**Claus
Jäger**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und auf anderen in Frage kommenden Gebieten beabsichtigt die Bundesregierung zur Erfüllung des Verfassungsauftrags zu ergreifen, der im Leitsatz 10 und in Abschnitt D Nr. 3 Buchstabe d der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 umgeschrieben wird, und wonach der Schutzauftrag für das Leben ungeborener Kinder den Staat verpflichtet, „den Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 21. Juni 1993

Unabhängig von dem langen und schwierigen Prozeß der Neugestaltung der §§ 218 ff. StGB sah sich die Bundesregierung schon immer in der verfassungsrechtlichen Pflicht, den Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewußtsein zu erhalten und zu beleben.

Durch verschiedene Maßnahmen und zahlreiche Publikationen mit zumeist hoher Auflage wurde die Bevölkerung in diesem Sinne angesprochen. Im einzelnen ist dabei besonders hinzuweisen auf

- die Errichtung und den ständigen finanziellen Ausbau der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“;
- die Broschüre und den Videofilm „Das Leben vor der Geburt“;
- die entsprechenden Abschnitte in den Broschüren
 - Politik für die Familie
 - Materialien zur Familienpolitik der Bundesregierung;
- zahlreiche Pressemitteilungen des Bundesministeriums für Familie und Senioren.

In Ausführung von Artikel 1, § 1 Schwangeren- und Familienhilfegesetz, der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 konkretisiert wurde, ist nunmehr geplant

- vorhandene Broschüren (z. B. „Über den Umgang mit Liebe“; „Wie Sie den Zeitpunkt für ein Kind selbst bestimmen können“) im Hinblick auf den Schutzauftrag für das ungeborene Leben zu ergänzen;
- neu zu erstellende Broschüren (z. B. eine Elternbroschüre „Über Sexualität reden“, Materialien über Teenager-Schwangerschaften) entsprechend zu konzipieren.

Darüber hinaus wird geprüft, wie die Massenmedien zu Anzeigen, Fernsehspots, Rundfunkbeiträgen, Telefonaktionen mit Zeitungen u. a. unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel zur allgemeinen Bewußtseinsbildung herangezogen werden können.

Eine weitergehende Einflußnahme auf Gestaltung und Inhalte konkreter Programme öffentlich-rechtlicher oder privater Rundfunkanstalten ist der Bundesregierung oder anderen staatlichen Stellen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Kontrolle, ob die insoweit einschlägigen Programmgrundsätze und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, obliegt allein den entsprechenden staatsunabhängigen Aufsichtsgremien, d. h. den Rundfunk- und Fernsehräten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder den jeweiligen Landesmedienanstalten beim privaten Rundfunk.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen
und Jugend**

48. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung die in der Zeitschrift „Psychologie heute“ vom April 1993, S. 40 ff. aufgestellte Behauptung bestätigen, nach der im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundesministeriums für Frauen und Jugend gegen Aggression und Gewalt nur Jugendliche in den Genuß der Geldleistungen kommen sollen, die gewaltbereit sind beziehungsweise bereits Gewalttaten begangen haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 23. Juni 1993**

Wie in der Antwort der Bundesregierung vom 12. Mai 1993 (Drucksache 12/4906) auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste „Jugendarbeit mit Rechten“ ausgeführt, vergibt das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt nicht Geldleistungen an Jugendliche, sondern fördert Projekte der pädagogischen und sozialen Betreuung Jugendlicher. Es ist sein Ziel, gewaltvorbeugend und gewaltmindernd zu wirken. Dazu werden als Zielgruppen sowohl die gewaltbereiten auffälligen Jugendlichen als auch solche Jugendliche, die nicht manifest gewalttätig sind, deren Lebensumstände jedoch eine Gefährdung vermuten lassen, angesprochen. Schließlich soll mit dem Programm die Entwicklung der Jugendhilfestrukturen in den Projektstandorten unterstützt werden.

Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt richtet sich damit an Jugendliche, die durch die übliche Förderpraxis häufig nicht erreicht werden.

Durch diese Konzentration will das Bundesministerium für Frauen und Jugend die Breitenförderung der Jugend, für die Länder und Kommunen originär zuständig sind, nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.

49. Abgeordnete
**Renate
Jäger**
(SPD)
- Welche Träger wurden bisher für welche Maßnahmen aus diesem Aktionsprogramm gefördert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 23. Juni 1993**

Der für das Jahr 1992 vorliegende Zwischenbericht zum Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt zählt 140 Projekte in 30 ausgewählten Regionen in den neuen Bundesländern und Ostberlin auf. Die Gesamtzahl der am Aktionsprogramm beteiligten Träger beträgt 98; dabei handelt es sich zu 65% um freie Träger und zu 35% um öffentliche (Jugendämter).

Der Zwischenbericht unterscheidet 13 Projektansätze, wobei ein Projekt häufig mehrere Handlungsansätze zugleich verfolgt (in Klammern ist die dem jeweiligen Handlungsansatz zuzuordnende Zahl der Einzelprojekte genannt):

Aufsuchende Ansätze (47)
 Beratungsprojekte (66)
 Betreutes Wohnen (13)
 Cliques-/Gruppenarbeit (33)
 Erlebnispädagogik (51)
 Fanarbeit (3)
 Freizeitpädagogik (57)
 Info-/Kulturarbeit (58)
 Jugendklubarbeit (53)
 Mädchenarbeit (7)
 Medienpädagogik (22)
 Soziale Trainingskurse (5)
 Werkstatt- und Arbeitsansätze (24)

Die 140 Einzelprojekte haben ihre Konzeptionen im Informationsdienst 1/92 „Projekte im Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt“ beschrieben und vorgestellt.

50. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
 (CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie die Überprüfung einer „ständigen Aufsicht“ oder von „Vorrichtungen“ durchgeführt wird, um tatsächlich zu verhindern, daß Jugendliche unter 16 Jahren nicht in den Besitz von alkoholischen Getränken kommen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) in Automaten, die in gewerblich genutzten Räumen aufgestellt sind, angeboten werden dürfen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 22. Juni 1993

Das durch Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl I S. 425) eingeführte Automatenvertriebsverbot für alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit ist in Satz 2 der vorgenannten Vorschrift in der Weise aufgelockert, daß das Angebot durch in gewerblichen genutzten Räumen aufgestellte Automaten zulässig ist, wenn entweder durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht dem Automaten entnehmen können. Da nach § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes für Branntwein und überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel ein ausnahmslos gestaltetes Automatenvertriebsverbot gilt, bezieht sich obige Ausnahme auf Bier, Wein und andere Getränke mit vergleichsweise geringerem Alkoholgehalt.

Im Rahmen der Durchführung des Gesetzes ist also zunächst darauf zu achten, daß alkoholische Getränke durch Automaten nur vertrieben werden, soweit dies nach der Art des Getränks zulässig und der Automat an einem zulässigen Ort aufgestellt ist. Bezüglich der Sicherung durch ständige Aufsicht gilt, daß die Aufsichtsperson ständig anwesend ist und ihrer Aufsichtspflicht nachkommt, solange der Automat zur Bedienung zugänglich ist. Bezüglich der Sicherung durch Vorrichtungen wie etwa Code-Karten, die sich allerdings in der Praxis bisher kaum durchgesetzt hat, ist zu bemerken, daß diese jedenfalls nicht an unter 16jährige ausgegeben werden dürfen.

Die Überwachung erfolgt auf der Grundlage landesrechtlicher Ausführungs- und Zuständigkeitsregelungen durch die Behörden der Länder.

51. Abgeordnete Sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund einen Handlungsbedarf?
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 22. Juni 1993

Defizite beim Vollzug durch die zuständigen Ordnungs-, Polizei- und Jugendbehörden in den Ländern, die zu einer Überprüfung der vorgenannten bundesrechtlichen Regelung Anlaß geben könnten, sind seit deren Inkrafttreten am 1. April 1985 nicht bekannt geworden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

52. Abgeordnete Ist der Bundesregierung das Multiple-Sklerose-Medikament „DSG“ von Dr. Franke bekannt, und wie schätzt sie die Wirksamkeit dieses Medikaments ein?
Dorle Marx
(SPD)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 23. Juni 1993

In Japan soll Deoxyspergualin (DSG) demnächst als Immunsuppressivum bei Organtransplantationen zugelassen werden. Herr Prof. Dr. Franke hat in einem Selbstversuch Deoxyspergualin zur Behandlung von Multiple-Sklerose angewandt. Die Wirksamkeit kann erst nach Abschluß der klinischen Prüfung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens vom Bundesgesundheitsamt bewertet werden.

53. Abgeordnete Sollte sich die Wirksamkeit dieses Medikamentes erweisen, wann und unter welchen Bedingungen wäre mit der Markteinführung bzw. Genehmigung seitens des Bundesgesundheitsamtes zu rechnen?
Dorle Marx
(SPD)

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 23. Juni 1993

Bevor Deoxyspergualin als Arzneimittel zugelassen werden kann, bedarf es des Antrages eines pharmazeutischen Unternehmers. Die Zulassung durch das Bundesgesundheitsamt setzt die nach dem Arzneimittelgesetz vorgeschriebene Prüfung auf Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit voraus.

Wie Presseberichten zu entnehmen ist, wird seit Herbst 1992 eine klinische Prüfung mit Deoxyspergualin durchgeführt mit dem Ziel, seine Wirksamkeit und Unbedenklichkeit bei der Behandlung von Multiple-Sklerose nachzuweisen.

Der Gesetzgeber hat in § 28 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vorgeesehen, daß ein Arzneimittel, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß es einen großen therapeutischen Wert haben kann und ein öffentliches Interesse an seinem unverzüglichen Inverkehrbringen besteht, bereits zugelassen werden kann, wenn normalerweise weitere wichtige Angaben erforderlich wären, um eine umfassende Beurteilung des Arzneimittels zu ermöglichen.

Diese rechtliche Möglichkeit entpflichtet die Zulassungsbehörde jedoch nicht davon, außer theoretischen Überlegungen tatsächlich ausreichende klinische Anhaltspunkte für den Beleg der Wirksamkeit zu fordern. Ob eine Zulassung für das Arzneimittel auf Antrag erfolgen kann, hängt entscheidend von positiven Ergebnissen bei der wissenschaftlichen Auswertung der Daten aus der klinischen Prüfung ab.

54. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD) Welche Einflußmöglichkeiten hat die Bundesregierung auf dieses Verfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 23. Juni 1993**

Die Bundesregierung nimmt auf die Bewertung von Arzneimitteln im Zulassungsverfahren durch das Bundesgesundheitsamt keinen Einfluß. Sie wird sich jedoch für eine schnelle Entscheidung über einen Zulassungsantrag einsetzen.

Der Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, hat sich Ende des vergangenen Jahres in einem Gespräch mit Prof. Dr. Franke, Vertretern der Behring-Werke und des Bundesgesundheitsamtes persönlich über den Stand der Entwicklung des Arzneimittels informiert. In der z. Z. laufenden klinischen Prüfung werden voraussichtlich Mitte 1993 erste Zwischenergebnisse erwartet, die dem Bundesgesundheitsamt vorgestellt werden.

55. Abgeordneter **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD) In welchen europäischen Ländern sind Insulinpräparate für Diabetiker zuzahlungsfrei, und welche Zuzahlungen wurden in den anderen Ländern verlangt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 17. Juni 1993**

Der Bundesregierung sind lediglich die Zuzahlungsregelungen in den öffentlichen Krankenversicherungssystemen der EG-Mitgliedstaaten und in Norwegen bekannt.

In Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien richtet sich die Zuzahlung nach dem Anwendungsgebiet der Arzneimittel. In diesen Ländern sind Insuline in der Darreichungsform als Lösungen zur Injektion und Infusion zur Behandlung insulinpflichtiger Diabetiker zuzahlungsfrei; für andere Arzneimittel dagegen gilt eine prozentuale, preisabhängige Selbstbeteiligung zwischen 25 bis 100 %. Da Diabetiker oftmals zusätzlich zu Insulinen weitere Arznei- und Hilfsmittel benötigen, kann die Gesamtbelastung je nach Einzelfall in diesen EG-Mitgliedstaaten deutlich höher sein als in Deutschland.

In Großbritannien und in den Niederlanden gilt eine einheitliche Zuzahlung je verordnetem Arzneimittel (rund 2,50 DM; eine Erstattung erfolgt nur bis zur Höhe des „Eichpreises“, der mit den deutschen Festbeträgen vergleichbar ist).

In Luxemburg und Irland sind alle Arzneimittel zuzahlungsfrei.

In Griechenland gilt eine einheitliche Zuzahlung von 20 % des Arzneimittelpreises. In Norwegen gilt eine Zuzahlung von einheitlich 25 % des Arzneimittelpreises; Insuline norwegischer Hersteller sind zuzahlungsfrei.

56. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD) Besteht die Möglichkeit, Insulin – aufgrund seines ganz klar abgrenzbaren Einsatzes nur bei chronisch kranken Diabetikern – von der Zuzahlungspflicht auszunehmen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 17. Juni 1993

Die durch das Gesundheitsstrukturgesetz zum 1. Januar 1993 eingeführte gestaffelte Zuzahlung mit Beträgen in Höhe von 3, 5, und 7 DM gilt einheitlich für alle Arzneimittel einschließlich der Insuline. Bei der Vorbereitung der Neuregelung der Zuzahlung ist erneut geprüft worden, ob eine Sonderregelung möglich und praktikabel ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung müßte eine Ausnahmeregelung für alle chronisch Kranken gelten. Die Konkretisierung und Abgrenzung von Krankheiten, die als chronisch anzusehen sind, stößt jedoch auf kaum überwindbare Schwierigkeiten. Das zeigen auch die Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. Frankreich). Deshalb wird die Sozialverträglichkeit der Zuzahlung wie bisher durch Härtefallregelungen gewährleistet.

Vollständig befreit von Zuzahlungen zu Arzneimitteln sind Versicherte mit Einkommen bis monatlich 1 484 DM (Ledige). Für Ehepaare und Familien liegen die Einkommensgrenzen deutlich höher; sie gelten in gleicher Höhe in den alten und in den neuen Bundesländern und werden jährlich dynamisiert.

Vollständig befreit ist darüber hinaus ein bestimmter Personenkreis (z. B. Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Arbeitslosenhilfe und Ausbildungsförderung).

Die Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Fahrkosten ist für alle Versicherten begrenzt durch die Überforderungsklausel. Bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 64 800 DM in den alten und 47 700 DM in den neuen Ländern (Ledige) muß niemand mehr als 2 % insgesamt für Zuzahlungen ausgeben. Bei einem Einkommen darüber beträgt die Gesamtzuzahlung maximal 4 %. Für Ehepaare und Familien liegen die Einkommensgrenzen deutlich höher.

57. Abgeordneter
**Horst
Schmidbauer
(Nürnberg)
(SPD)**
- Wenn es bei der Selbstbeteiligungspflicht für Insulin bleiben soll, welche Packungsgröße wird es im nächsten Jahr für Insulin geben, damit es nicht durch zu kleine Packungsgrößen zu einer "Bestrafung" durch Selbstbeteiligung für chronisch kranke Diabetiker kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 17. Juni 1993

Nach dem Gesundheitsstrukturgesetz beträgt die Zuzahlung ab dem 1. Januar 1994 für kleine Packungen 3 DM, für mittlere 5 DM und für große Packungen 7 DM. Für Insuline in flüssiger Darreichungsform zur Injektion und Infusion wird der Ordnungsgeber auch Packungsgrößen vorsehen, die therapiegerecht zur Dauerbehandlung insulinpflichtiger Diabetiker sind. Die Zuzahlung für große Packungen in Höhe von 7 DM entspricht dem Betrag, den Diabetiker für vergleichbare Packungen derzeit in der Regel zuzahlen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

58. Abgeordneter
**Heribert
Scharrenbroich
(CDU/CSU)**
- Vermag der Bundesminister für Verkehr einzusehen, daß die Bürger des Bad Kreuznacher Stadtteils Planig es nur als recht und billig erachten, daß die Kosten der Wiederverbreiterung der Bürgersteige zur ursprünglichen Breite bei Rückbau der bisherigen B 41 in der Ortsdurchfahrt Planig vom Bundeshaushalt übernommen werden sollen, nachdem die ursprünglich breiten Gehwege zugunsten eines besseren Verkehrsflusses verengt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 24. Juni 1993

Nach dem Bau der Ortsumgehung dient die Ortsdurchfahrt Planig nicht mehr dem weiträumigen Verkehr; sie ist in eine andere Straßenklasse (Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße) abzustufen. Die bauliche Umgestaltung abzustufender Bundesstraßen liegt nicht mehr in der Aufgaben- und Finanzverantwortung des Bundes. Deshalb kann der Rückbau der bisherigen B 41 in der Ortsdurchfahrt nicht aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Dies gilt auch, soweit es um die Wiederherstellung von Gehwegen in ihrer vor einem früheren Ausbau der Bundesstraße vorhandenen Breite geht. Der Bund als Baulastträger für die Bundesfernstraße hat zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse innerhalb der Ortslage durch den Bau der Umgehungsstraße beigetragen.

59. Abgeordneter
Heribert Scharrenbroich
(CDU/CSU)
- Welche ähnlich gelagerten Fälle sind der Bundesregierung bekannt, bei der der Bundeshaushalt die Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes übernommen hat, und wie wurde in diesen Fällen seitens der Straßenbauämter bzw. der Gerichte entschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 24. Juni 1993

Es gibt eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle. Die Straßenbauverwaltung hat in allen Fällen die Finanzierung abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem gleichgelagerten Fall grundsätzlich (Beschluß vom 26. Juni 1992 – 4 B 105.92) entschieden, daß ein Rückbauanspruch gegen den Bund nicht besteht.

Soweit Ortsdurchfahrten nach Abstufung in kommunale Baulast übergehen, kann ihre bauliche Umgestaltung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderfähig sein, wenn die Eigenschaft der Straße als wichtiger innerörtlicher Verkehrsweg erhalten bleibt und die Maßnahme der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dient.

60. Abgeordnete
Antje-Marie Steen
(SPD)
- Wie wirkt die Bundesregierung auf die Deutschen Bahnen, um die bisherigen Vergünstigungen bei Senioren- und Jugendpaß auch auf die BahnCard zu übertragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 24. Juni 1993

Sowohl die bisherigen Paßangebote – ausgenommen die Ermäßigung für Kinder aus kinderreichen Familien – als auch die BahnCard sind keine sozialindizierten, sondern nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten kalkulierte Angebote der Bundeseisenbahnen. Die Bundesregierung wirkt dabei nicht auf die Tarifgestaltung der Bundeseisenbahnen ein; dies gilt auch für die Übertragung der bisherigen Vergünstigungen bei Senioren- und Juniorschulpaß auf die BahnCard.

61. Abgeordnete
Antje-Marie Steen
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Verhandlungen über die Ausgleichszahlung zwischen den Deutschen Bahnen und Busunternehmen aufgenommen sind, und wenn ja, wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 24. Juni 1993

Verhandlungen zwischen der Deutschen Bundesbahn (DB) und den regionalen Omnibusverkehrsgesellschaften der DB über die weitere Zusammenarbeit Bus – Schiene und die Ausgleichszahlungen sind aufgenommen. Die DB ist bestrebt, mit den Busgesellschaften kurzfristig zu einem Abschluß zu kommen.

62. Abgeordnete
**Dr. Margrit
Wetzel**
(SPD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern unter Drogeneinfluß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Juni 1993**

Die Abhängigkeit von Drogen führt grundsätzlich zur Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Von fehlender Eignung ist auch auszugehen, wenn der betreffende Kraftfahrzeugführer zwar nicht abhängig ist, aber regelmäßig Drogen einnimmt, die entweder durch ihre lange Wirkungsdauer oder durch einen Wirkungsablauf in Intervallen die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich die Leistungsfähigkeit vorübergehend beeinträchtigen können (vgl. Gutachten des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Verkehr und beim Bundesminister für Gesundheit, Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr, Heft 71 aus 1992, S. 23). Allerdings ist es nach den derzeitigen Erkenntnissen der Wissenschaft nicht möglich, wie beim Alkohol bestimmte Grenzwerte für die absolute Fahruntüchtigkeit festzusetzen.

63. Abgeordnete
**Dr. Margrit
Wetzel**
(SPD)
- Sind drogenbeeinflusste Verkehrsteilnehmer analog zu alkoholisierten Kraftfahrern als ein Gefahrenpotential im Straßenverkehr zu sehen, und welche Konsequenzen sind ggf. daraus zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Juni 1993**

Unfallforscher gehen davon aus, daß Drogen als Unfallursache im Vergleich zum Alkohol anteilmäßig ein deutlich geringeres Gewicht zukommt. Dennoch ist sie nicht zu vernachlässigen. Für die Verkehrssicherheit ist insbesondere von Bedeutung, daß für die tägliche Kontrollpraxis geeignete Verfahren zum Erkennen drogenbedingter Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit entwickelt werden. Die Bundesregierung hat die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragt, die Möglichkeiten praxisgerechter Verfahren zu untersuchen.

64. Abgeordnete
**Dr. Margrit
Wetzel**
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit Aufklärung über Gefahrenpotentiale und Feststellungsmöglichkeiten von Drogen im Straßenverkehr zu forcieren und zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Juni 1993**

Der Bundesminister für Verkehr wird entsprechende Aufklärungsmaßnahmen durchführen, sobald genauere Erkenntnisse über die Wirkungsweise bestimmter Drogen und die vorrangig betroffenen Gruppen von Verkehrsteilnehmern vorliegen, die eine zielgruppenorientierte Arbeit ermöglichen.

65. Abgeordnete
**Dr. Margrit
Wetzel**
(SPD)
- Mit welchen Sanktionen haben Personen, bei denen das Führen von Kraftfahrzeugen unter Drogeneinfluß festgestellt worden ist, zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Juni 1993**

Wer unter Drogen ein Fahrzeug führt, kann nach § 316 Strafgesetzbuch zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit festgestellt wird. Personen, die infolge Drogeneinnahme zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies wird auch, insbesondere im Rahmen gerichtlicher Strafverfahren, praktiziert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

66. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Inwiefern und mit welchem Anteil trägt die TA Siedlungsabfall, die in der Tabelle Einzelmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des CO₂-Minderungsprogramms der Bundesregierung aufgeführt wird, zur CO₂-Minderung bei?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 14. Juni 1993**

Die TA Siedlungsabfall mit Vorgaben zur Abfallverwertung und zur umweltverträglichen Abfallablagerung enthält mehrere Bestimmungen, die bezüglich der Emission von klimarelevanten Gasen (Kohlendioxid und Methan) von Belang sind.

So gibt die TA Siedlungsabfall für Altdeponien vor, das ansonsten in die Atmosphäre entweichende Deponiegas (ca. 35 bis 55% Methan) aus betriebenen und stillgelegten Deponieabschnitten nach Möglichkeit zu fassen und unter Nutzung der dabei freiwerdenden Energie zu verbrennen. Hierdurch kann der Einsatz von fossilen Energieträgern mit daraus resultierenden CO₂-Emissionen substituiert werden. Unter günstigen Bedingungen können durch die Regelungen zur Deponieoberflächenabdichtung und zur Deponiegasfassung für Altdeponien der TA Siedlungsabfall bis zu 50% der Gasemissionen aus Altdeponien erfaßt werden.

Aufgrund der Deponie-Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall wird zukünftig die Bildung von problematischem Deponiegas von vornherein unterbunden.

Unter der Voraussetzung, daß anstelle der Kompostierung zukünftig die Bioabfallvergärung eine größere Rolle in regionalen Entsorgungskonzepten spielt, können die bei diesem Verfahren entstehenden Gase ebenfalls einer thermischen Verwertung zugeführt werden.

Durch die Nutzung der bei der Restabfallverbrennung anfallenden Energie kann der Einsatz fossiler Energieträger eingespart werden. Hierdurch können mittelbar CO₂-Emissionen vermindert werden.

67. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD)
- Welcher Handlungsbedarf entsteht aus der Sicht der Bundesregierung infolge des Tatbestandes, daß bei der Herstellung von porosierten Ziegeln unter Verwendung von Reststoffen aus der Papierindustrie AOX-Konzentrationen von bis zu 1400 mg/kg TS auftreten, und wie ist der Kenntnisstand der Bundesregierung hinsichtlich des Verbleibs der organischen Halogenverbindungen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 16. Juni 1993**

Nach Kenntnisstand der Bundesregierung betragen die AOX-Konzentrationen (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene in der Originalprobe, angegeben als Chlor) von Reststoffen der Papierindustrie derzeit im Mittel etwa 200 ng/kg Trockensubstanz (TS) mit oberen Werten von weniger als 1000 ng/kg TS. Es ist zu erwarten, daß die AOX-Konzentrationen infolge der Umstellung der Papierbleiche auf chlorfreie Verfahren zukünftig weiter sinken werden.

Die AOX-Konzentration der Porosierungsmittel beispielsweise von Papierschlämmen ist als Anhaltspunkt für zu erwartende Emissionen von organischen Halogenverbindungen im Abgas beim Brennen von Ziegeln inadäquat. Die organischen Halogenverbindungen der als Porosierungsmittel eingesetzten Reststoffe der Papierindustrie werden beim Brennprozeß in der Regel vollständig zu gasförmigen anorganischen Halogenverbindungen, insbesondere Chlorwasserstoff (HCl), umgesetzt, welche anschließend durch wirksame Abgasreinigungsanlagen, wie z. B. Kalkstein-Schüttstofffilter, abgeschieden werden.

68. Abgeordneter
Klaus Lennartz
(SPD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die bei der Herstellung von porosierten Ziegeln unter Verwendung von Reststoffen aus der Papierindustrie im Abgasstrom auftretenden Dioxin- und Furankonzentrationen, und welchen Handlungsbedarf leitet sie aus ihrem Kenntnisstand vor dem Hintergrund ab, daß im Abgasstrom von Ziegeleien Dioxin- und Furankonzentrationen gemessen wurden, die deutlich über dem Grenzwert von 0,1 ng TE/m³ lagen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 16. Juni 1993**

Bei der Herstellung von porosierten Ziegeln unter Verwendung von Papierschlämmen mit einem Volumenanteil der Papierfasern von 20% am Brenngut wurden rohgasseitig im Abgasstrom Dioxin- und Furankonzentrationen von 0,002 ng TE/m³ ermittelt. Dieses Meßergebnis dokumentiert, daß bei der Herstellung von porosierten Ziegeln nicht zwangsläufig Zusammenhänge zwischen der Verwendung von Reststoffen aus der Papierindustrie und Dioxin- und Furanemissionen von Ziegeleien bestehen.

Vorliegende Meßergebnisse über Dioxin- und Furankonzentrationen beim Brennen von Ziegeln (mit und ohne Porosierungsmittel) aus mehreren Tunnelofenanlagen weisen im Abgas Dioxin- und Furanemissionen von deutlich weniger als 0,1 ng TE/m³ aus; nur eine Ausnahme bei 17 Meßwerten ergab 0,3 ng TE/m³. Im Hinblick auf die Einhaltung eines Zielwertes von 0,1 ng TE/m³ sind gegebenenfalls besondere Minderungsmaßnahmen (wie z. B. die ofeninterne Schwelgasnachverbrennung) vorzunehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

69. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß die Deutsche Bundespost Sendungen mit ausländerfeindlichem Inhalt, wie z. B. die „Volksbefragung“ der Vereinigung Christliche Mitte, nicht mehr, insbesondere nicht als Postwurfsendung, befördert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 21. Juni 1993

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat aufgrund verfassungsrechtlicher Vorschriften (vgl. Artikel 5, 10, 73 Nr. 7, 87 Grundgesetz) sowie gemäß § 8 Abs. 1 Postgesetz die Pflicht, Nachrichten ohne Ansehen der Person oder des Inhalts zu befördern und auszuliefern. Von der Beförderung können nach § 6 Abs. 1 Postdienstverordnung in Verbindung mit Abschnitt 9 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Briefdienst Inland lediglich Sendungen ausgeschlossen werden, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Diese Auffassung wird von der einschlägigen Rechtsprechung bestätigt.

Es bedarf somit jedesmal einer Einzelfallprüfung, ob der Inhalt einer Postwurfsendung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST nimmt gerade hinsichtlich ausländerfeindlicher Inhalte ihre Verantwortung und Prüfpflicht sehr ernst. Um in vergleichbaren Fällen einen Beförderungsausschluß aufrechterhalten zu können, hat das Unternehmen in der Vergangenheit alle Rechtsmittel genutzt. Nach den einschlägigen Entscheidungen rechtfertigt die der Deutschen Bundespost POSTDIENST zustehende präventive Prüfungsbefugnis einen Beförderungsausschluß aber nur dann, wenn der Verstoß gegen Strafgesetze offensichtlich und schwerwiegend ist. Aufgrund dieser Kriterien war und ist die Deutsche Bundespost POSTDIENST deshalb in vielen Fällen gezwungen, auch umstrittene Sendungen zu transportieren und zuzustellen.

Es sei betont, daß die Deutsche Bundespost POSTDIENST, die rd. 13 000 ausländische Mitarbeiter beschäftigt, vielfältige Aktivitäten gegen Ausländerfeindlichkeit unterstützt und entschieden ausländerfeindlichen Tendenzen entgegentritt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

70. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Rückflußeinnahmen aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus, auch soweit sie auf Finanzhilfen des Bundes zurückgehen, weiterhin für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zweckgebunden bei den Ländern verbleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 22. Juni 1993**

Der Bundesrechnungshof hat die Bundesregierung aufgefordert, die gesetzliche Rückflußbindung der Länder (§ 70 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 II. WoBauG) wegfallen zu lassen. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

71. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Welche Berechnungen, Schätzungen oder plausible Annahmen hat die Bundesregierung über das Volumen der „zweiten Förderkomponente“, die nach dem Konzept einer einkommensabhängigen Wohnungsbauförderung subjektbezogen am Einkommen des Mieterhaushalts orientiert sein soll, und welcher Anteil der Kosten für diese „zweite Förderkomponente“ wäre von Kommunen, Ländern und Bund zu tragen?

72. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Welches Volumen hätte die „zweite Komponente“, die nach dem Konzept einer einkommensabhängigen Wohnungsbauförderung subjektbezogen am Einkommen des Mieterhaushalts orientiert sein soll, wenn – wie von der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beabsichtigt – im Jahr 1994 500 Mio. DM der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau entsprechend dem Vorschlag einer einkommensabhängigen Wohnungsbauförderung eingesetzt würden, und welcher Anteil der Kosten für diese „zweite Komponente“ wäre von Kommunen, Ländern und Bund zu tragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 22. Juni 1993**

Das Volumen der angesprochenen „zweiten Förderkomponente“, der sog. Zusatzförderung, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Fördermodells ab, die im einzelnen von den hierfür zuständigen Ländern in ihren Förderprogrammen festgelegt wird. Hier werden zur Zeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe verschiedene Möglichkeiten diskutiert und im Rahmen eines Verwaltungsplanspiels getestet. Die Kosten der Förderung werden dabei in Abhängigkeit von der konkreten Ausformung dieser Fördermethode und von Annahmen über wirtschaftliche Parameter errechnet. Ergebnisse dieser Modellrechnungen liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Der Bund wird sich an der einkommensabhängigen Förderung – Grundförderung und Zusatzförderung – im angemessenen Umfang beteiligen. Der in der Frage angegebene Betrag stellt eine mögliche Größenordnung der vom Bund für diesen Förderweg für das Jahr 1994 vorgesehenen Finanzhilfen dar.

Bonn, den 25. Juni 1993

